

# Gesamtarbeitsvertrag 2014 – 2018 des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbes



**Die Gewerkschaft.  
Le Syndicat.  
Il Sindacato.**

**PLK  
CPN**

**Paritätische Landeskommission (PLK)  
Commission paritaire nationale (CPN)  
Commissione paritetica nazionale (CPN)**

*Sekretariat*

Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15  
Telefon: 031 350 22 65, Telefax: 031 350 23 77  
elektrogewerbe@plk.ch  
www.plk-elektro.ch

*Inkassostelle*

Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15  
Telefon: 031 350 23 18, Telefax: 031 350 23 77  
elektrogewerbe@plkinkasso.ch

**UNIA**

**Unia – Die Gewerkschaft  
Unia – Le syndicat  
Unia – Il sindacato**

*Sekretariat*

Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15  
Telefon: 031 350 23 54, Telefax: 031 350 23 77  
gewerbe@unia.ch  
www.unia.ch

**syna**  
Die Gewerkschaft

**Syna die Gewerkschaft  
Syna syndicat interprofessionnel  
Syna sindacato interprofessionale**

*Sekretariat*

Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten  
Telefon: 044 279 71 71, Telefax: 044 279 71 72  
gewerbe@syna.ch  
www.syna.ch

**VSEI** Ideen verbinden  
**USIE** Idées branchées  
Idee in rete

**Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen  
Union Suisse des Installateurs-Electriciens  
Unione Svizzera degli Installatori Eletttricisti**

*Sekretariat*

Limmatstrasse 63, 8005 Zürich  
Telefon: 044 444 17 17, Telefax: 044 444 17 18  
info@vsei.ch  
www.vsei.ch

# **Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbes**

vom 1. Januar 2014–2018

abgeschlossen zwischen dem

**Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI**

einerseits und

**der Gewerkschaft Unia**

und

**der Gewerkschaft Syna,**

andererseits

# Inhaltsverzeichnis

<b>Grundsatz</b>	5
------------------	---

## **I Schuldrechtliche Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

Art. 1	Vertragsparteien	9
Art. 2	Vertragszweck	9
Art. 3	Geltungsbereich	9

### **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 4	Zusammenarbeit und Friedenspflicht	15
Art. 5	Koalitionsfreiheit	16
Art. 6	Ergänzungsbestimmungen	16
Art. 7	Regionaler Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag	16
Art. 8	Anschlussverträge	17
Art. 9	Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren	18
Art. 10	Paritätische Landeskommission (PLK)	19
Art. 11	Paritätische Kommissionen (PK)	21
Art. 12	Schiedsgericht	22
Art. 13	Verstöße gegen den GAV: Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen	22
Art. 14	Betriebsinterne Kommunikation/Vereinbarungen	24
Art. 15	Vertragsveröffentlichung	25
Art. 16	Finanzierung von besonderen Aufgaben	25
Art. 17	Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)	25
Art. 18	Vertragsdauer	26

### **Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag**

Art. 19	Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag	29
---------	---	----

## **II Normative Bestimmungen**

### **Rechte und Pflichten, Weiterbildung**

Art. 20	Rechte und Pflichten des Arbeitgebers	33
Art. 21	Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers	34
Art. 22	Persönliche Weiterbildung	36

### **Arbeitszeit, Ferien, Feiertage, gleitender Ruhestand**

Art. 23	Arbeitszeit	41
Art. 24	Verspätung, Unterbruch, Arbeitsweg	41
Art. 25	Vorholzeit	42

Art. 26	Überstundenarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	43
Art. 27	Ferien	43
Art. 28	Ferienkürzung, Ferienzeitpunkt, Ferienlohn	44
Art. 29	Feiertage	45
Art. 30	Feiertagsentschädigung	46
Art. 31	Gleitender Ruhestand	46
Art. 32	Absenzenentschädigung	47
Art. 33	Verhinderung durch Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder durch Ausübung eines politischen Amtes	48

### **Löhne, Zuschläge**

Art. 34	Leistungslohn	51
Art. 35	Mindestlohn	51
Art. 36	Lohnersatzleistungen	52
Art. 37	Jahresendzulage (13. Monatslohn)	52
Art. 38	Lohnverhandlungen	53
Art. 39	Zuschläge bei Überstundenarbeit	53
Art. 40	Zuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit	53
Art. 41	Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit	54
Art. 42	Auslagen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges	55
Art. 43	Ausrichtung des Lohnes	55

### **Sozialleistungen**

Art. 44	Familienzulagen	59
Art. 45	Grundsatz der begrenzten Lohnzahlungspflicht im Falle von unverschuldeter Verhinderung an der Arbeit	59
Art. 46	Versicherungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit	59
Art. 47	Versicherungsbedingungen	60
Art. 48	Verhinderung durch Unfall	61
Art. 49	Verhinderung durch Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz	62
Art. 50	Tod des Arbeitnehmers	62
Art. 51	Tod des Arbeitgebers	63
Art. 52	Paritätischer Sozialfonds Spida	63
Art. 53	Spida Familienausgleichskasse	64
Art. 54	Spida Personalvorsorgestiftung	64

### **Kündigung, Schlussbestimmungen**

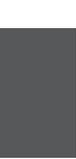
Art. 55	Kündigung allgemein	67
Art. 56	Kündigung während der Probezeit	67
Art. 57	Kündigung nach der Probezeit	67
Art. 58	Kündigungsschutz	68
Art. 59	Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgeber	69
Art. 60	Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitnehmer	70

Art. 61	Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	70
Art. 62	Ungerechtfertigte Entlassung	70
Art. 63	Massenentlassungen	71
Art. 64	Ungerechtfertigter Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle	72
Art. 65	Vertragsformulierung und Information	72
Art. 66	Sprachregelung	72
<b>Unterschriften der Vertragsparteien</b>		<b>73</b>
Anhang 1		
	Statuten der Paritätischen Landeskommission (PLK)	77
Anhang 2		
	Reglement betreffend Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge	83
Anhang 3		
	Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz)	87
Anhang 4		
	Auszug aus dem Obligationenrecht (OR) Massenentlassung + Sozialplan	93
Anhang 5		
	Anschlussvertrag	97
Anhang 6		
	Spida Familienausgleichskasse	99
Anhang 7.1		
	Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlich- erklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes vom 30. 10. 2014	103
Anhang 7.2		
	Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlich- erklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes vom 12. 2. 2015	127
Anhang 8.1		
	Lohnregelung und Jahresbruttoarbeitszeit per 1.1.2015	131
Anhang 8.2		
	Lohnregelung und Jahresbruttoarbeitszeit per 1.1.2014	135
Anhang 9		
	Muster-Einzelarbeitsvertrag für Arbeitnehmer (Zusammensetzung Stundenlohn und Zuschläge)	139

## Grundsatz

Die Vertragsparteien sind der Überzeugung, die künftigen im Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe sich stellenden Aufgaben am besten dadurch lösen zu können, dass sie diese gemeinsam und getragen vom Gedanken einer echten Partnerschaft angehen. Zu diesem Zwecke und im Bestreben, eine Vollbeschäftigung im Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe zu erhalten sowie den Arbeitsfrieden zu wahren, verpflichten sie sich, sich gegenseitig nach Treu und Glauben zu unterstützen und die Interessen der Berufsorganisationen gebührend zu fördern. Sie sind bereit – unter ausdrücklicher Berücksichtigung der in diesem Vertrag verankerten Beschränkungen – von Fall zu Fall Fragen, die das Schweizerische Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe betreffen und die nach Meinung der Arbeitgeberschaft auf der einen oder der Arbeitnehmerschaft auf der anderen Seite einer Abklärung bedürfen, zwischen den Vertragsparteien, bzw. in der von ihnen eingesetzten Paritätischen Landeskommission gemeinsam zu besprechen und sich um eine angemessene Lösung zu bemühen.

In diesem Sinne vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen was folgt:



# I Schuldrechtliche Bestimmungen

## **Geltungsbereich**

- Art. 1 Vertragsparteien
- Art. 2 Vertragszweck
- Art. 3 Geltungsbereich



## **Art. 1      Vertragsparteien**

---

- 1.1 Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag<sup>1)</sup> (nachfolgend GAV genannt) ist abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband – Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI einerseits und den Arbeitnehmerverbänden
- Gewerkschaft Unia
  - Gewerkschaft Syna
- andererseits.

## **Art. 2      Vertragszweck**

---

- 2.1 Die Vertragsparteien wollen mit diesem GAV:
- a) zeitgemässe Arbeitsverhältnisse festlegen;
  - b) die Zusammenarbeit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie ihrer Organisationen fördern und vertiefen;
  - c) die Bestimmungen und Vereinbarungen einhalten sowie all-fällige Meinungsverschiedenheiten in einem geregelten Ver-fahren beilegen;
  - d) den Vertragsinhalt gemäss Art. 357b OR<sup>2)</sup> gemeinsam durch-führen;
  - e) die berufliche, wirtschaftliche, soziale und umweltgerechte Weiterentwicklung der Branche fördern;
  - f) sich für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einsetzen und
  - g) den Arbeitsfrieden wahren.

## **Art. 3      Geltungsbereich**

---

### **3.1 Räumlicher Geltungsbereich**

- 3.1.1 Der GAV gilt für das ganze Gebiet der Schweiz.
- 3.1.2 Nicht unterstellt sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Kantons Genf.
- 3.1.3 Im Kanton Wallis ist der GAV anwendbar, soweit durch den Kantonalvertrag nichts anderes bestimmt wird.

## 3.2 Betrieblicher Geltungsbereich

3.2.1 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
- b) andere Installationen ausführen, welche dem Elektrizitätsgesetz<sup>3)</sup> sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung<sup>4)</sup> unterstellt sind und/oder
- c) die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:
  - Trassemontagen;
  - Schlitzarbeiten;
  - Pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich;
  - EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen;
  - Elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungs-Einspeisepunkt.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand der Paritätischen Landeskommission PLK gestützt auf Art. 10.4 lit. I) GAV.

3.2.2 Der GAV gilt für alle Mitgliedfirmen des VSEI, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen GAV unterstellt sind oder durch Erklärung der Paritätischen Landeskommission vom Geltungsbereich dieses GAV ausgenommen sind.

3.2.3 Zwecks Betriebseinheit gilt der GAV für alle gewerblichen und in der gleichen Unternehmung angegliederten Betriebszweige (Art. 3.2.1 GAV), die nicht ausdrücklich durch die Mitgliedschaft in einem anderen Arbeitgeberverband jenem GAV unterstellt sind oder gemäss Art. 3.1.2 GAV ausgenommen sind.

3.2.4 Der GAV gilt auch für Arbeitgeber, die gemäss Art. 8 GAV einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben.

3.2.5 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>5)</sup> sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung<sup>6)</sup> gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die Paritätische Landeskommission des GAV zuständig.

### **3.3 Persönlicher Geltungsbereich**

3.3.1 Der GAV gilt – ungeachtet ihrer Arbeit und der Art der Entlohnung – für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, nachstehend Arbeitnehmer genannt, welche in den Betrieben arbeiten, die arbeitgeberseitig dem GAV unterstellt sind.

3.3.2 Beschäftigt ein dem GAV bzw. der AVE unterstellter Arbeitgeber Arbeitnehmer einer Arbeitsvermittlungs- bzw. Personalverleihfirma gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, Mindestbestimmungen siehe Anhang 9 GAV), so sind für die Verleihfirmen die nachfolgend aufgeführten Artikel anwendbar: Art. 23.1 und 23.2; Art. 24.2, 24.3, 24.4, 24.5; Art. 27; Art. 29.1 und 29.2; Art. 30; Art. 32; Art. 37; Art. 38; Art. 39; Art. 40; Art. 41.1; Art. 46; Art. 48; Art. 49; Anhang 9 GAV.

### **3.4 Nicht unterstellte Arbeitnehmer**

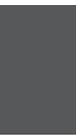
3.4.1 Dem GAV nicht unterstellt sind (ausgenommen Mitglieder der Gewerkschaften Unia und Syna):

- a) Der Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen gemäss Art. 4 Abs. 1 ArG;
- b) Kader, soweit ihnen Personal unterstellt ist;
- c) Arbeitnehmer, die überwiegend administrative Aufgaben wie Korrespondenz, Lohnwesen, Buchhaltung und Personalwesen haben oder in Ladengeschäften arbeiten;
- d) Arbeitnehmer, die vorwiegend mit Planung, Projektierung, Kalkulation und Offerten beschäftigt sind;
- e) Lehrlinge.

### **3.5 Arbeitsbedingungen**

3.5.1 Die unter «II Normative Bestimmungen» (Verhältnis Arbeitgeber–Arbeitnehmer) aufgestellten Bestimmungen gelten für den gesamten Geltungsbereich dieses GAV.

3.5.2 Diese Bestimmungen sind für alle gemäss Art. 3 GAV unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich. Gegen Widerhandlungen ist von den Vertragsparteien mit allen geeigneten Mitteln vorzugehen.



## **Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 4 Zusammenarbeit und Friedenspflicht
- Art. 5 Koalitionsfreiheit
- Art. 6 Ergänzungsbestimmungen
- Art. 7 Regionaler Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag
- Art. 8 Anschlussverträge
- Art. 9 Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren
- Art. 10 Paritätische Landeskommission (PLK)
- Art. 11 Paritätische Kommissionen (PK)
- Art. 12 Schiedsgericht
- Art. 13 Verstöße gegen den GAV: Vertragseinhaltung,  
Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen
- Art. 14 Betriebsinterne Kommunikation/Vereinbarungen
- Art. 15 Vertragsveröffentlichung
- Art. 16 Finanzierung von besonderen Aufgaben
- Art. 17 Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)
- Art. 18 Vertragsdauer



#### **Art. 4 Zusammenarbeit und Friedenspflicht**

---

- 4.1 Zur Verwirklichung der Ziele dieses GAV arbeiten die Vertragsparteien zusammen und halten die Bestimmungen ein.
- 4.2 Beide Vertragsparteien verpflichten sich auf die absolute Friedenspflicht und verzichten für die Dauer dieses GAV auf Kampfmassnahmen, insbesondere Streiks und Aussperrungen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Sektionen der Vertragsparteien sowie für kantonale, regionale oder lokale Organe.
- 4.3 Meinungsdivergenzen, die während der Vertragsdauer auftreten, werden durch die Paritätischen Kommissionen (PK), die Paritätische Landeskommission (PLK) bzw. durch das Schiedsgericht beigelegt.
- 4.4 Die Vertragsparteien setzen sich gemeinsam für Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz auf Baustellen ein.
- 4.5 Die Vertragsparteien unterstützen die permanente Weiterbildung im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe, fördern die Weiterbildung der einzelnen GAV-Träger und erleichtern den Arbeitnehmern den Besuch solcher Informations- und Bildungsveranstaltungen.
- 4.6 Im gegenseitigen Interesse an der beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe führen die Vertragsparteien des GAV bei Bedarf gemeinsame Seminare durch.
- 4.7 Die Vertragsparteien bekämpfen den unlauteren Wettbewerb und die Schwarzarbeit.
- 4.8 Die Vertragsparteien im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe bekennen sich zum schweizerischen Berufsbildungssystem. Sie setzen sich gemeinsam für die Förderung und Weiterentwicklung des dualen Berufsbildungssystems ein. Zur Sicherstellung einer umfassenden Information über den GAV stellen die Vertragsparteien den Berufsschulen für den allgemeinen Unterricht den Gesamtarbeitsvertrag kostenlos zur Verfügung.
- 4.9 Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die Leistungen der Sozialpartner im Bereich des öffentlichen Submissionswesens in gebührender Form Anerkennung finden. Sie verfolgen das Ziel, beim Erlass und der Durchführung zeitgemässer Submissionsvorschriften nach Möglichkeit mitzuwirken. Sie streben

an, dass zur Offertstellung nur Firmen zugelassen werden, die sich auf diesen GAV und allfällige kantonale, regionale und lokale Ergänzungsbestimmungen verpflichtet haben.

#### **Art. 5 Koalitionsfreiheit**

---

- 5.1 Die Vertragsparteien respektieren die Koalitionsfreiheit. Durch den Vollzug dieses Gesamtarbeitsvertrages darf die Koalitionsfreiheit (Freiheit der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem der vertragsschliessenden Berufsverbände) nicht verletzt werden.

#### **Art. 6 Ergänzungsbestimmungen**

---

- 6.1 Dieser GAV kann durch lokale, kantonale oder regionale Bestimmungen ergänzt werden. Solche Ergänzungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses GAV.
- 6.2 Die Ergänzungsbestimmungen werden zwischen den Sektionen des VSEI und den am GAV beteiligten Arbeitnehmerverbänden vereinbart.
- 6.3 Die Ergänzungsbestimmungen dürfen diesem GAV nicht widersprechen und müssen ihm materiell entsprechen. Dies bedeutet, dass die Ergänzungsbestimmungen den Arbeitnehmern keine weitergehenden Rechte einräumen dürfen. Ansonsten sind die betreffenden Ergänzungsbestimmungen ungültig. Sektionen, welche Ergänzungsbestimmungen haben, die Art. 6.3 Abs. 1 GAV widersprechen, haben diese bis zum 31. Dezember 2008 dem Art. 6.3 Abs. 1 GAV entsprechend anzupassen.
- 6.4 Die Ergänzungsbestimmungen sind der PLK zur Kenntnis zu bringen. Ihre Geltungsdauer ist derjenigen dieses Vertrages anzupassen.

#### **Art. 7 Regionaler Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag**

---

- 7.1 Die Vertragsparteien des GAV für das Schweizerische Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe sind bestrebt:
- den Vollzug des GAV
  - die Förderung der beruflichen Weiterbildung
  - Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit

gemeinsam zwischen der Paritätischen Landeskommission (PLK) und der Paritätischen Kommission (PK) zu organisieren und durchzuführen.

- 7.2 Die gem. Art. 7.1 GAV entstehenden Kosten werden zwischen der PLK und den PK aufgeteilt.
- 7.3 Um diese Kosten zu decken, sind die Paritätischen Kommissionen verpflichtet, in Ergänzung zum nationalen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag einen regionalen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag zu erheben.
- 7.4 Aus organisatorischen und administrativen Gründen beauftragt die PLK die Paritätischen Kommissionen mit der Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreuung) der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge.

#### **Art. 8 Anschlussverträge**

---

- 8.1 Die Vertragsparteien ermöglichen mit Nichtverbandsfirmen Anschlussverträge.
- 8.2 Diese Anschlussverträge bedürfen der Zustimmung der Paritätischen Kommission. Mit dem Anschlussvertrag erklären sich die Nichtverbandsfirmen nebst der Einhaltung des GAV auch bereit, die betreffenden lokalen, kantonalen oder regionalen Ergänzungsbestimmungen einzuhalten. Sämtliche Anschlussverträge sind der PLK zur Kenntnis zu bringen.
- 8.3 Die Anschlussverträge sind auf die gesamte Dauer dieses GAV abzuschliessen. Die Kündigung eines Anschlussvertrages muss 3 Monate vor Ablauf dieses GAV erfolgen.
- 8.4 Zur Abgeltung der Kosten der Vertragsparteien für die Anschlussverträge haben die sich anschliessenden Firmen nebst dem periodischen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag eine jährliche Anschlussgebühr zu leisten.
- 8.5 Firmen, welche nicht dem vertragsschliessenden Arbeitgeberverband angehören und sich durch einen Anschlussvertrag auf die Bestimmungen des GAV verpflichten, haben eine jährliche Anschlussgebühr zu leisten:

Lohnsumme		Anschlussgebühr	
	bis zu CHF	100 000.–	CHF 300.–
CHF 100 001.–	bis CHF	500 000.–	CHF 600.–
CHF 500 001.–	bis CHF	1 000 000.–	CHF 1 200.–
CHF 1 000 001.–	bis CHF	2 000 000.–	CHF 2 400.–
CHF 2 000 001.–	bis CHF	3 000 000.–	CHF 3 600.–
über CHF 3 000 000.–			CHF 4 800.–

- 8.6 Als Nachweis sind der Paritätischen Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle die endgültige Prämienabrechnung der SUVA vorzulegen. Erst mit der Bezahlung der Anschlussgebühr und nach Vorliegen der Genehmigung seitens der Paritätischen Kommission treten die Anschlussverträge in Kraft.

## Art. 9 Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren

- 9.1 Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien des GAV werden erstinstanzlich in der Paritätischen Landeskommission verhandelt. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, kann das Schiedsgericht gemäss Art. 12 GAV angerufen werden.
- 9.2 Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des GAV sind in erster Linie durch Verhandlungen auf Betriebsebene zu lösen. Führen diese Verhandlungen zu keiner Einigung, muss die PK um Vermittlung angegangen werden. Führt auch die Vermittlung der PK zu keiner Einigung, muss die PLK angerufen werden.
- 9.3 Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung von Ergänzungsbestimmungen ist Art. 9.4 GAV sinngemäss anwendbar.
- 9.4 Wenn zwischen Sektionen/Regionen der Vertragsparteien im Rahmen der Ergänzungsbestimmungen Streitigkeiten/Meinungsverschiedenheiten auftreten, sind diese zuerst in den zuständigen Paritätischen Kommissionen zu behandeln. Misslingt in den zuständigen Paritätischen Kommissionen eine Einigung, kann die Angelegenheit innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Scheiterns an die Paritätische Landeskommission weitergezogen werden. Kann die Paritätische Landeskommission keine Einigung herbeiführen, kann der Streitgegenstand spätestens 30 Tage nach Feststellung des Scheiterns an das vertragliche Schiedsgericht weitergezogen werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- 9.5 Treten in einem Betrieb kollektive Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten auf, ist die Angelegenheit der zuständigen

Paritätischen Kommission zur Schlichtung zu unterbreiten. Misslingt eine Einigung, kann bis spätestens 30 Tage nach Feststellung des Scheiterns die Angelegenheit an die Paritätische Landeskommission weitergezogen werden. Kann auch die Paritätische Landeskommission keine Einigung herbeiführen, kann die Angelegenheit spätestens 30 Tage nach Feststellung des Scheiterns an das Schiedsgericht weitergeleitet werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

#### **Art. 10 Paritätische Landeskommission (PLK)**

---

- 10.1 Zur Durchführung des GAV wird eine «Paritätische Landeskommission im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe» (PLK) in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff ZGB bestellt.
- 10.2 Die PLK setzt sich aus je 8 Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertragsparteien zusammen (8 VSEI bzw. 5 Unia und 3 Syna).
- 10.3 Die detaillierten Bestimmungen über Organisation und Administrationen der PLK sind in den Statuten der PLK (Anhang 1 GAV) geregelt.
- 10.4 Die PLK befasst sich mit:
  - a) GAV-Verhandlungen;
  - b) der Durchführung und dem Vollzug dieses GAV und der AVE;
  - c) der Unterschreitung des Minimallohnes auf Gesuch hin unter Beachtung von Art. 35. 5 GAV;
  - d) der Zusammenarbeit der Vertragsparteien;
  - e) der Förderung der beruflichen Weiterbildung;
  - f) dem Erlass sämtlicher für den Vollzug des GAV und der AVE notwendigen Massnahmen. Die PLK kann diese Aufgaben an die PK delegieren;
  - g) den organisatorischen und administrativen Weisungen zu Händen der Paritätischen Kommissionen betreffend Rechnungsstellung der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge;
  - h) der Wahl der Inkassostellen für die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge;
  - i) der Beurteilung und dem Entscheid über Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bzw. deren Sektionen sowie in den Betrieben bezüglich der Anwendung und Interpretation von Bestimmungen dieses GAV oder seiner integrierten Anhänge;

- k) dem Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, Nachforderungen, Verfahrenskosten und Konventionalstrafen bei Schweizerfirmen durch den PLK-Vorstands-Ausschuss;
- l) der Beurteilung über die GAV-/AVE-Unterstellung eines Arbeitgebers durch den PLK-Vorstands-Ausschuss der Paritätischen Landeskommission;
- m) den von den Paritätischen Kommission zur Beurteilung unterbreiteten Fragen, sofern diese
  - den betrieblichen Rahmen übersteigen,
  - die Auslegung des GAV betreffen;
  - von allgemeinem Interesse sind;
- n) der Suche nach einer gemeinsamen Lösung für den frühzeitigen Altersrücktritt für ältere Arbeitnehmer während der Vertragsdauer;
- o) Fragen und Aufgaben welche an die PLK herangetragen werden.

10.5 Der PLK steht das Recht zu, bei begründetem Verdacht Kontrollen bei den Arbeitgebern über die Einhaltung des GAV und der AVE durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

10.6 Im Weiteren befasst sich die PLK mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Situation in der Elektro-Installationsbranche und beurteilt dabei insbesondere:

- Wirtschaftslage,
- Marktlage,
- Arbeitsmarktlage,
- Sozialbereich,
- Indexentwicklung.

Die Vertragsparteien verhandeln jährlich über:

- a) die Minimallöhne gemäss Art. 35 GAV;
- b) die Anpassung des Lohnrahmens wird wie folgt geregelt:  
Bis zu einer Jahresteuern von 1% (Stand 30.09. des betreffenden Jahres) werden die Löhne automatisch und generell angepasst.

Ist die Teuerung höher als 1%, werden Verhandlungen über den über 1% liegenden Teuerungsteil geführt. Kommt keine Einigung zu Stande ist eine Anrufung des Schiedsgerichtes gemäss Artikel 12 GAV möglich.

## **Art. 11 Paritätische Kommissionen (PK)**

---

- 11.1 Die regionalen, kantonalen und/oder lokalen Ergänzungsbestimmungen haben bezüglich der Paritätischen Kommissionen zu bestimmen:
- a) deren Befugnisse;
  - b) deren Mitgliederzahl;
  - c) deren Organisation.

- 11.2 Die Paritätischen Kommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege der Zusammenarbeit der Vertragsparteien;
- b) Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreibung) der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge gemäss Weisungen der PLK;
- c) auf Gesuch hin unter Beachtung von Art. 35.5 GAV über die Unterschreitung des Minimallohnes gemäss Weisungen der PLK zu befinden;
- d) bei Bedarf die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen;
- e) Behandlung von Fragen, die ihr von den/der
  - Vertragsparteien;
  - Sektionen;
  - PLK;vorgelegt werden;
- f) Durchführung und Vollzug von Kontrollen bei Entsendebetrieben gemäss SECO-Weisung bzw. Leistungsvereinbarung mit der PLK;
- g) Durchführung und Vollzug von Baustellenkontrollen gemäss Weisung der PLK;
- h) Antrag zuhanden PLK-Vorstands-Ausschuss auf Durchführung und Vollzug von Lohnbuchkontrollen bei Schweizer-Firmen;
- i) Antrag betreffend Unterstellung eines Arbeitgebers unter die AVE bzw. GAV;
- j) Förderung der beruflichen Weiterbildung;
- k) Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit;

Im Übrigen gilt ergänzend für die PK das Reglement der PLK. Besteht in einem Kanton oder einer Region keine PK, so übernimmt die PLK die Aufgaben der PK.

- 11.3 Im Weiteren kann die PK zur Aussöhnung von Streitigkeiten aus Einzelarbeitsverträgen angerufen werden. Gesuche um Aussöhnung sind schriftlich und begründet dem Präsidenten bzw. dem Sekretariat der PK einzureichen.

## Art. 12 **Schiedsgericht**

---

- 12.1 Das Schiedsgericht besteht aus einem Richter als Präsidenten und 2 Mitgliedern. Der Präsident wird von den Vertragsparteien gemeinsam bestimmt. Je 1 Mitglied wird von den an einem Verfahren auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite beteiligten Vertragsparteien bezeichnet. Geschieht dies nicht innert der vom Präsidenten gesetzten Frist, nimmt dieser die Ernennung selber vor.
- 12.2 Können sich die Parteien nicht auf einen Präsidenten einigen, so entscheidet der Obergerichtspräsident des Obergerichtes des Kantons Zürich.
- 12.3 Sofern die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren, hat die Schiedsstelle ihren Sitz in Zürich. Für das Verfahren gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.<sup>7)</sup>
- 12.4 Das Schiedsgericht kann vor dem Entscheid einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig.
- 12.5 Die Verfahrenskosten werden ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens von den jeweiligen Parteien je zur Hälfte getragen.
- 12.6 In die Kompetenz des Schiedsgerichts fallen je nach der ihm überwiesenen Streitsache gemäss Art. 9 GAV hiervor:
- a) Auslegung dieses GAV und der Ergänzungsbestimmungen;
  - b) Beurteilung von Streitfällen, sofern eine Beschlussfassung in der PLK nicht zustande gekommen ist;
  - c) Entscheid über Rekurse gegen Entscheidungen paritätischer Kommissionen, sofern in den Ergänzungsbestimmungen eine Rekursmöglichkeit an das Schiedsgericht vorgesehen ist.

## Art. 13 **Verstösse gegen den GAV: Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen**

---

- a) Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen**
- 13.1 Bei den Arbeitgebern sind auf begründeten Antrag hin durch das von der PLK bzw. PK unter Beachtung von Art. 10.4 lit. b), f) und k) GAV sowie von Art. 11.2 lit. f) und h) GAV bestimmte Kontrollorgan der Vertragsparteien Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des GAV durchzuführen. Die zu kontrollierenden

Arbeitgeber haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen und andere notwendige Dokumente auf erste Aufforderung hin, innert 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen. Dies betrifft insbesondere: Personalverzeichnisse inkl. Einteilung Lohnkategorie, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitrapporte, Arbeitszeit- und Ferienabrechnungen, usw. Wird die Arbeitszeit im Betrieb nicht erfasst, gilt dies als GAV-Verstoss und wird gemäss Art. 13.5 GAV geahndet.

- 13.2 Die Firmen haben die in Art. 13.1 GAV erwähnten Unterlagen nach Massgabe des Gesetzes, mindestens jedoch während fünf Jahren, aufzubewahren. Sobald der Firma die Durchführung einer Kontrolle angekündigt worden ist, dürfen an die Arbeitnehmer keine Nachzahlungen irgendwelcher Art mehr geleistet werden.
- 13.3 Die vertragsschliessenden Verbände sind von den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Erhebung der Leistungsklage der sich aus den Kontrollen ergebenden Forderungen durch den PLK-Vorstands-Ausschuss bzw. der PK unter Beachtung von Art. 10.4 lit. k) GAV und Art. 11.2 lit. f) GAV ermächtigt.
- 13.4 Die Einzahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlstelle bezeichnet wird, innert 15 Tagen seit Zustellung des Entscheides auf das Postkonto der PLK bzw. der PK zu leisten.

#### **b) Verstösse der Arbeitgeber**

- 13.5 Arbeitgeber, welche gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, werden vom PLK-Vorstands-Ausschuss bzw. von der PK unter Beachtung von Art. 10.4 lit. k) GAV und Art. 11.2 lit. f) und h) GAV zu den entsprechenden Nachzahlungen aufgefordert. Liegen aufgrund einer Lohnbuchkontrolle GAV-Verletzungen vor, werden der Firma gemäss Beschluss des PLK-Vorstands-Ausschusses bzw. der PK die Kontrollkosten, Verfahrenskosten und Konventionalstrafe auferlegt.  
Beim ersten Verfehlen der Firma hat diese maximal 30% des Nachzahlungsbetrages an die Arbeitnehmer, mindestens aber 10% desselben als Konventionalstrafe zu bezahlen. Im Wiederholungsfalle kann maximal 60% der Nachzahlungssumme, mindestens aber 30% als Konventionalstrafe festgelegt werden.
- 13.6 Ferner kann bei den arbeitvergebenden staatlichen Behörden die Sperre der Firma für staatliche und staatlich subventionierte Arbeiten sowie die Sperre für die Beschäftigung von bewilligungspflichtigen ausländischen Arbeitnehmern beantragt werden. Bei

Entsendefirmen wird die im Entsendegesetz vorgesehenen Massnahmen (Dienstleistungssperre, etc.) konsequent beantragt.

- 13.7 Die vom PLK-Vorstands-Ausschuss bzw. der PK auferlegten Kosten gemäss Art. 13.5 GAV sind in den Fonds der PLK bzw. der PK innert 15 Tagen nach Zustellung des Entscheids zu leisten. Konventionalstrafen werden dem Fonds der PLK gutgeschrieben.

**c) Verstösse der Arbeitnehmer**

- 13.8 Arbeitnehmer, welche den Gesamtarbeitsvertrag verletzen, können mit einer Konventionalstrafe belangt werden.
- 13.9 Der PLK-Vorstands-Ausschuss bzw. die PK ist berechtigt, Konventionalstrafen geltend zu machen. Diese sind nach Zahlungseingang vom Kontrollorgan dem Fonds der PLK bzw. der PK zu überweisen. Sie sind für den Vollzug und die Durchsetzung des GAV zu verwenden.
- 13.10 Die Konventionalstrafe sowie die auferlegten Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides zu leisten. Zahlstelle siehe Art. 13.4 GAV.

**Art. 14      Betriebsinterne Kommunikation/Vereinbarungen**

- 14.1 Für Betriebe mit mindestens 50 Arbeitnehmern bleiben die Bestimmungen des Mitwirkungsgesetzes vom 17. Dezember 1993<sup>8)</sup> vorbehalten.
- 14.2 Die Firmen bzw. Arbeitnehmer können bei der PLK oder den Vertragsparteien zudem ein Musterreglement für Betriebskommissionen beziehen.  
Siehe Anhang 3 GAV:  
Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben.  
(Mitwirkungsgesetz)<sup>9)</sup>  
Siehe Anhang 4 GAV:  
Auszug aus dem Obligationenrecht (OR)  
Massenentlassung + Sozialplan<sup>10)</sup>
- 14.3 Betriebliche Vereinbarungen  
Betriebe mit einer von den Arbeitnehmern gemäss Mitwirkungsgesetz<sup>11)</sup> gewählten Arbeitnehmer-Vertretung können in folgenden Bereichen betrieblich individuelle Lösungen verhandeln.

- a) Pikettdienst
  - b) Auslagenersatz (Art. 41 und 42) GAV
  - c) Lohnanpassungen (Art. 38) GAV.
- Diese betrieblich ausgehandelten Lösungen müssen jedoch dem GAV mindestens gleichwertig sein.  
Kommt zwischen dem Betrieb und der Arbeitnehmervertretung keine Einigung zustande, so gilt die Regelung des GAV.

#### **Art. 15      Vertragsveröffentlichung**

- 15.1 Die Vertragsparteien sind dafür besorgt, dass alle zu beachtenden Vertragsbestimmungen den dem Vertrag unterstellten Betrieben und deren unterstellten Arbeitnehmern zugeleitet werden.

#### **Art. 16      Finanzierung von besonderen Aufgaben**

- 16.1 Um die im GAV enthaltenen Ziele zu erreichen und die Aufgaben der PLK zu finanzieren, richten die Vertragsparteien einen paritätisch verwalteten Fonds ein oder stellen die notwendigen Mittel zur Verfügung.
- 16.2 Die Verwendung dieser Mittel dient insbesondere
- a) zur Abdeckung der Kosten für den Vollzug,
  - b) für Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
  - c) zur Förderung und Weiterentwicklung der beruflichen Weiterbildung,
  - d) um die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu pflegen und zu vertiefen.

#### **Art. 17      Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)**

- 17.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, die Allgemeinverbindlicherklärung<sup>12)</sup> dieses GAV oder einzelner Teile daraus bei den zuständigen Behörden anzubeglehen. Dabei beantragen sie, insbesondere die entsandten Arbeitnehmer dem Geltungsbereich zu unterstellen.

**Art. 18      Vertragsdauer**

---

- 18.1 Dieser GAV tritt am 1.1. 2014 in Kraft. Er ersetzt den Landes-Gesamtarbeitsvertrag vom 1.1. 2005.
- 18.2 Der GAV kann von jeder Vertragspartei erstmals mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 31.12. 2018 gekündigt werden.
- 18.3 Erfolgt danach keine Kündigung durch eine der Vertragsparteien, so läuft der GAV jeweils 1 Jahr weiter.

**Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag**  
Art. 19 Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag



## Art. 19 Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag

- 19.1 Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag.
- 19.2 Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Weiterbildungsbetrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.  
Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist in der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.
- 19.3 Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.
- 19.4 Für Mitglieder der vertragsschliessenden Verbände sind die Beiträge im Mitgliederbeitrag inbegriffen, d.h. von Arbeitgebern die VSEI-Mitglieder sind, wird kein Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag erhoben.  
Aus technischen Vollzugsgründen werden die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge allen Arbeitnehmern vom Lohn abgezogen. Die organisierten Arbeitnehmer erhalten diesen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag nach Vorweisen eines entsprechenden Belegs von ihrer Gewerkschaft zurückerstattet.
- 19.5 Aus administrativen Gründen wird der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag von der Paritätischen Kommission eingezogen. Die Paritätische Kommission überweist der Kasse der Paritätischen Landeskommision deren Anteil.
- 19.6 Die PLK erlässt ein Reglement über den Bezug des Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrages (Anhang 2) GAV.
- 19.7 Der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag wird erhoben zur Deckung der Kosten für den Vollzug des GAV sowie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Arbeitssicherheit.
- 19.8 Im Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag, der mindestens CHF 21.00 pro Monat beträgt, ist sowohl der regionale Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag wie auch der nationale Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag inbegriffen.
- 19.9 Ein allfälliger Überschuss dieses Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrages darf, auch nach Ablauf der Allgemeinverbindlichkeit dieses GAV, für die Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sowie für soziale Zwecke verwendet werden.

- 19.10 Ein allfälliger Überschuss kann auch für Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.
- 19.11 Teilzeitbeschäftigte, deren Beschäftigungsgrad weniger als 40% Arbeitszeit beträgt, haben den Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag nicht zu entrichten.

## II Normative Bestimmungen

### Rechte und Pflichten, Weiterbildung

Art. 20 Rechte und Pflichten des Arbeitgebers

Art. 21 Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

Art. 22 Persönliche Weiterbildung



**Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer**

- 20.1 a) Der Arbeitgeber begegnet dem Arbeitnehmer als Partner. Er achtet und schützt dessen Persönlichkeit. Er nimmt Rücksicht auf die Gesundheit des Arbeitnehmers.
- b) Der Arbeitgeber erteilt klare Aufträge und nimmt auf die Stellung des Arbeitnehmers in Beruf und Betrieb Rücksicht.
- c) Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer die Informationen, die dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Er orientiert die Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervertretung mindestens einmal jährlich über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten.

**Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung**

- 20.2 a) Der Arbeitgeber trifft im Betrieb und auf den Baustellen die nötigen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers.<sup>13) 14) 15) 16) 17)</sup>
- b) Der Arbeitgeber gestaltet den Arbeitsablauf derart, dass Unfälle, Krankheiten und Überbeanspruchung des Arbeitnehmers verhindert werden.
- c) Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirken in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung insbesondere im Bereich der EKAS-Branchenlösung «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» zusammen.
- d) Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer Mitwirkung in den Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes soweit sie dessen Arbeitsgebiet betreffen, und der Arbeitnehmer ist zu dieser Mitwirkung verpflichtet.

**Abgabe von Material, Werkzeugen, Instrumenten und Unterlagen**

- 20.3 a) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer das erforderliche Material, das geeignete Werkzeug und die Instrumente sowie die notwendigen Unterlagen rechtzeitig und in gutem Zustand zur Verfügung. Das Werkzeug und die Instrumente sind in einem Inventarverzeichnis aufzuführen. Dieses ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.<sup>18)</sup>
- b) Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer in der Regel Gelegenheit, Werkzeug und Arbeitsplatz während der normalen Arbeitszeit in Ordnung zu halten.

**Arbeitszeugnis**

- 20.4 a) Der Arbeitnehmer kann jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht.<sup>19)</sup>

- b) Auf besonderes Verlangen des Arbeitnehmers hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.<sup>20)</sup>

### **Schwarzarbeit**

- 20.5 a) Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, dass der Arbeitnehmer keine Schwarzarbeit leistet.<sup>21)</sup>
- b) Er beschäftigt oder begünstigt keine Arbeitnehmer, die Schwarzarbeit leisten, auch wenn sie nicht in seinem Betrieb angestellt sind.

## Art. 21 Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

### **Sorgfalts-, Treue- und Einsatzpflicht**

- 21.1 a) Der Arbeitnehmer führt die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig aus. Er wahrt in guten Treuen die berechtigten Interessen seines Arbeitgebers.<sup>22)</sup> Er vermeidet ausserbetriebliche Aktivitäten, welche seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen.
- b) Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet:
- alle ihm übertragenen Arbeiten mit Sorgfalt, fachmännisch und vorschriftsgemäss auszuführen;<sup>22)</sup>
  - schlechte oder als vorschriftswidrig beanstandete Arbeit muss vom Arbeitnehmer auf seine Kosten in Ordnung gebracht werden;
  - die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten;
  - rechtzeitig vor Arbeitsantritt an der Arbeitsstelle einzutreffen und alle Vorbereitungen zu treffen, um am Arbeitsplatz pünktlich beginnen zu können. Kleiderwechsel und persönliche Hygiene zählen nicht zur Arbeitszeit;
  - die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Überkleider während der Arbeitszeit zu tragen.
- c) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die ihm gemäss Art. 20.1 GAV zur Kenntnis gebrachten Informationen absolut vertraulich zu behandeln.
- d) Für die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere Art. 14 des Mitwirkungsgesetzes.<sup>1)</sup> Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Verschwiegenheitspflicht entstehen, kann der Arbeitnehmer haftbar gemacht werden.

### **Sorge zu Material, Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten und Fahrzeugen**

- 21.2 a) Der Arbeitnehmer bedient und unterhält Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und Fahrzeuge fachgerecht. Das ihm zur

Verfügung gestellte Material behandelt er sorgfältig. Er geht damit sparsam um.<sup>23)</sup>

- b) Allfällige Schäden meldet der Arbeitnehmer unverzüglich dem Arbeitgeber (Art. 21.8 GAV).
- c) Die aktuellen Entsorgungsvorschriften müssen vom Arbeitnehmer eingehalten werden.

### **Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung**

- 21.3 a) Der Arbeitnehmer unterstützt den Arbeitgeber in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung.<sup>24)</sup>
- b) Die Sicherheits- und Gesundheitseinrichtungen wendet er richtig an.
- c) Der Arbeitnehmer hat die Weisungen der SUVA und des Arbeitgebers über die Unfallverhütung strikte zu befolgen.
- d) Bei Verletzung der gebotenen Sorgfalt wird der Arbeitnehmer gegebenenfalls schadenersatzpflichtig. Der Rückgriff auf den Arbeitnehmer durch die SUVA bleibt nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vorbehalten.
- e) Der Arbeitnehmer wirkt aktiv in den Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Rahmen seines Arbeitsgebietes mit.

### **Verbot der Schwarzarbeit**

- 21.4 a) Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer keine Berufsarbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten.<sup>25)</sup>
- b) Die Leistung von Schwarzarbeit im Sinne von Art. 21.4 lit. a GAV berechtigt den Arbeitgeber zur fristlosen Vertragsauflösung.

### **Herausgabepflicht**

- 21.5 a) Nach Beendigung einer Arbeit gibt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber alle Arbeitsunterlagen und Werkzeuge sofort zurück. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber spätestens am letzten Arbeitstag sämtliche Unterlagen, die er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erstellt oder verwendet hat, herauszugeben. Erfindungen des Arbeitnehmers, die dieser während der Arbeitszeit entwickelt hat, gehören dem Arbeitgeber.<sup>26)</sup>

### **Überstundenarbeit/Pikettdienst**

- 21.6 a) Bei Bedarf ist der Arbeitnehmer zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zumutbar sind.<sup>27)</sup>
- b) Zur Aufrechterhaltung des Reparaturservices kann der Arbeitnehmer zum Pikettdienst verpflichtet werden.

### **Befolgung von Anweisungen**

- 21.7 a) Der Arbeitnehmer befolgt Anweisungen des Arbeitgebers bzw. des von ihm bezeichneten Vorgesetzten über die Ausführung der Arbeit in guten Treuen.<sup>28)</sup>
- b) Insbesondere:
- erstattet er die vorgeschriebenen Arbeitsrapporte sorgfältig und pünktlich;
  - benimmt er sich korrekt gegenüber jedermann, mit dem er in Ausübung seines Berufes in Kontakt tritt. Er unterlässt jede Handlung, die den Arbeitgeber schädigen oder Anlass zu Reklamationen geben könnte;
  - unterlässt er den Genuss alkoholischer Getränke und gefährlicher Suchtmittel während der Arbeitszeit;
  - unterlässt er das Rauchen auf Weisung des Arbeitgebers auf der Arbeitsstelle;
  - benachrichtigt er unverzüglich den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter bei Arbeitsverhinderung;
  - schenkt er der Ausbildung der ihm anvertrauten Lehrlinge besondere Aufmerksamkeit;
  - bemüht er sich um seine persönliche, insbesondere auch berufliche Weiterbildung, auch ausserhalb der Arbeitszeit;
  - befolgt er sämtliche für die Branche geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Normen.

### **Haftpflicht**

- 21.8 a) Der Arbeitnehmer haftet für allen Schaden, den er absichtlich oder fahrlässig verursacht. Er ist verpflichtet, einen solchen Schaden sofort zu melden.<sup>29)</sup>
- b) Das Mass der Sorgfalt, für das der Arbeitnehmer einzustehen hat, bestimmt sich nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung des Berufsrisikos, des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber gekannt hat oder hätte kennen sollen.<sup>30)</sup>  
Die Schadensforderung ist spätestens 2 Monate nach Feststellung der Schadenshaftung durch den Arbeitgeber schriftlich geltend zu machen.

## **Art. 22      Persönliche Weiterbildung**

---

- 22.1 Die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer sind gehalten, sich mit neuen Tendenzen im Beruf auseinanderzusetzen und sich permanent weiterzubilden.

- 22.2 Der Arbeitnehmer kann 3 bezahlte Arbeitstage pro Jahr für seine berufliche Bildung beanspruchen.
- 22.3 Der Anspruch gilt für Kurse und Bildungsveranstaltungen, die eine der Vertragsparteien durchführt oder beide Vertragsparteien anerkennen.
- 22.4 Die PK bzw. die PLK informieren die Betriebe wie auch die Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich über die Angebote.
- 22.5 Für Arbeitnehmer, die eine Expertentätigkeit ausüben, in Berufsbildungskommissionen mitarbeiten oder in einer lokalen PK eine nebenamtliche Funktion ausüben, kann ein zusätzlicher, bezahlter Ausbildungstag in Anspruch genommen werden.
- 22.6 Die PK bzw. die PLK bestimmen die urlaubsberechtigten Kurse.



## **Arbeitszeit, Ferien, Feiertage, gleitender Ruhestand**

- Art. 23 Arbeitszeit
- Art. 24 Verspätung, Unterbruch, Arbeitsweg
- Art. 25 Vorholzeit
- Art. 26 Überstundenarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Art. 27 Ferien
- Art. 28 Ferienkürzung, Ferienzeitpunkt, Ferienlohn
- Art. 29 Feiertage
- Art. 30 Feiertagsentschädigung
- Art. 31 Gleitender Ruhestand
- Art. 32 Absenzenentschädigung
- Art. 33 Verhinderung durch Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder durch Ausübung eines politischen Amtes



## **Art. 23      Arbeitszeit**

---

- 23.1 Die Arbeitszeiteinteilung (Festsetzung der täglichen, bzw. wöchentlichen Arbeitszeit) ist Sache des Arbeitgebers.<sup>31)</sup> Die Festsetzung kann auch team- oder objektbezogen unterschiedlich erfolgen.
- 23.2 Die durchschnittliche Jahresbruttoarbeitszeit berechnet sich nach folgender Formel:  $365$  (oder  $366$ ) Tage /  $7$  Tage = Anzahl Wochen im betreffenden Jahr x  $40$  Std. pro Woche = Jahresstunden. Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit wird von der PLK jeweils im Vorjahr für das kommende Jahr festgelegt und im Anhang 8 aufgeführt.
- 23.3 In Berücksichtigung der betrieblichen bzw. auftragsbezogenen Erfordernisse kann der Arbeitgeber, nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmer, die tägliche resp. wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen des Arbeitsgesetzes<sup>32)</sup> festlegen.<sup>33)</sup>
- 23.4 Per 31. Dezember können jeweils höchstens  $120$  Mehrstunden, exkl. Vorholzeit, auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit nach Art. 23.2 GAV auf die nächste Periode (Kalenderjahr) übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert  $9$  Monaten entweder mit Freizeit kompensiert oder mit einem Lohnzuschlag von  $25\%$  ausbezahlt werden. Das Wahlrecht steht nach Anhörung des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber zu.<sup>34)</sup> Liegt der Zeitsaldo per 31. Dezember über  $120$  Stunden, ist die Differenz mit einem Lohnzuschlag von  $25\%$  auszuzahlen.
- 23.5 Für besondere Situationen, wie z.B. länger dauernde Abwesenheit, unbezahlter Urlaub etc. können zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich spezielle Vereinbarungen getroffen werden.
- 23.6 Der Arbeitgeber erstellt mindestens halbjährlich, auf Verlangen des Arbeitnehmers vierteljährlich, eine Zusammenstellung der geleisteten Stunden (inkl. Vorhol- und Überstunden).

## **Art. 24      Verspätung, Unterbruch, Arbeitsweg**

---

### **a) Verspätung, Unterbruch, vorzeitiges Verlassen der Arbeit**

- 24.1 Erscheint der Arbeitnehmer zu spät zur Arbeit, unterbricht er sie unbegründet oder verlässt er sie vorzeitig, so hat er die ausfallende Arbeitszeit nachzuholen. Stattdessen kann der Arbeitgeber einen entsprechenden Abzug vom Lohn machen. Die Fehlzeit wird jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

- b) **Unterbruch der täglichen Arbeit**
- 24.2 Für die Mittagsverpflegung wird die Arbeit während mindestens einer Stunde unterbrochen. Dieser Unterbruch zählt nicht als Arbeitszeit.
- 24.3 Für die Mitternachtsverpflegung wird die Arbeit während einer halben Stunde unterbrochen, sofern die gesamte tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 9 Stunden beträgt. Übersteigt die Arbeitszeit 9 Stunden pro Tag, dauert die Pause eine Stunde. Dieser Unterbruch zählt als Arbeitszeit.
- 24.4 Die Arbeitszeit kann zusätzlich durch eine unbezahlte Pause unterbrochen werden. Zeitpunkt und Dauer der Pause legt der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich fest.
- 24.5 Die Festlegung des Ortes für den Arbeitsbeginn (Geschäftsdomizil oder Baustelle) ist Sache des Arbeitgebers.
- a) Beginnt die Arbeit im Betrieb (Werkstatt), gilt der Arbeitsweg nicht als Arbeitszeit, jedoch der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstelle.
- b) Beginnt die Arbeit auswärts (z.B. Baustelle), gilt die zeitliche Differenz, welche den Arbeitsweg vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Betrieb oder zur Werkstatt übersteigt, als Arbeitszeit.<sup>35)</sup>
- c) Die Betriebe sind berechtigt, nach Rücksprache mit den Arbeitnehmern im Sinne von Art. 24.5 lit. b) GAV hievor einen Rayon festzulegen, in dem die Wegzeit nicht als Arbeitszeit gilt, wenn die Arbeit auf der Baustelle beginnt.

## Art. 25 Vorholzeit

- 25.1 Kann ein Arbeitnehmer infolge Krankheit, Unfall oder obligatorischem Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz vorgeholte Arbeitszeit nicht einziehen, so kann er diese nach Absprache mit dem Arbeitgeber nachträglich beanspruchen.
- 25.2 Vorholzeit gilt nicht als Überstundenarbeit.

**Art. 26 Überstundenarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit**

---

- a) **Überstundenarbeit**
- 26.1 Überstundenarbeit liegt dann vor, wenn die während eines Kalenderjahres innerhalb der Tages- und Abendarbeitszeit (06.00–23.00 Uhr) geleistete Arbeitszeit die massgebende Jahresbruttoarbeitszeit übersteigt.<sup>36)</sup>  
Hat das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Kalenderjahr gedauert, so werden als Überstunden jene Arbeitsstunden berücksichtigt, welche folgende Werte übersteigen:
- Anzahl Arbeitstage (inkl. Ferien und Feiertage) multipliziert mit 8 Stunden oder
  - Anzahl Arbeitswochen (inkl. Ferien und Feiertage) multipliziert mit 40 Stunden.
- b) **Nachtarbeit**
- 26.2 Als Nachtarbeit gilt die Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- c) **Sonn- und Feiertagsarbeit**
- 26.3 Als Sonn- und Feiertagsarbeit gilt die Zeit zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen.

**Art. 27 Ferien**

---

27.1 Die Dauer der Ferien<sup>37)</sup> beträgt:

	bis 31.12.2016	ab 1.1.2017
Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr	23 Arbeitstage	24 Arbeitstage
Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr	25 Arbeitstage	25 Arbeitstage
Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr	30 Arbeitstage	30 Arbeitstage

- 27.2 Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben einen Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen.
- 27.3 Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das betreffende Altersjahr erfüllt wird.
- 27.4 Erkrankt oder verunfallt ein Arbeitnehmer während seinen Ferien, so gelten die ärztlich bescheinigten Tage unverschuldeter, gänz-

licher Arbeitsunfähigkeit nicht als Ferientage soweit die Arbeitsunfähigkeit den Erholungszweck der Ferien verunmöglicht. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber sofort zu informieren.

- 27.5 Bei Erkrankung oder Unfall während der Ferien im Ausland hat der Arbeitnehmer die gänzliche Arbeitsunfähigkeit durch ein Spitalzeugnis zu belegen.

## Art. 28      **Ferienkürzung, Ferienzeitpunkt, Ferienlohn**

### **a) Kürzung der Ferien<sup>38)</sup>**

- 28.1 Wird der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres insgesamt um mehr als 2 Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für den vollen dritten und jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen. Militärische Wiederholungskurse gelten nicht als Unterbrechung.
- 28.2 Beträgt die Verhinderung insgesamt nicht mehr als 2 Monate im Kalenderjahr und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen – wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes – ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden.

### **b) Zusammenhang und Zeitpunkt der Ferien<sup>39)</sup>**

- 28.3 Die Ferien sind im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres, spätestens aber im folgenden zu gewähren. Bei allen Arbeitnehmern müssen wenigstens zwei Ferienwochen zusammenhängen.
- 28.4 Für ein unvollständiges Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr zu gewähren<sup>40)</sup>.
- 28.5 Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht, soweit es die Betriebsverhältnisse erlauben.<sup>41)</sup>
- 28.6 Im gegenseitigen Einverständnis kann ein Teil des Ferienanspruches während der Wintermonate eingelöst werden.
- 28.7 Bei Betriebsferien haben alle Arbeitnehmer ihnen zustehende Ferien im zeitlich möglichen Ausmass während der Betriebsferien einzuziehen; andererseits haben sie das Recht, über die Betriebs-

ferien hinausgehende Ferienansprüche unmittelbar vor oder nach den Betriebsferien einzuziehen.

28.8 Bei Betriebsferien und Feiertagsbrücken ist dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, die ihm fehlenden Stunden vor- oder nachzuholen.

c) **Ferienlohn**

28.9 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für die Ferien den gesamten darauf entfallenden Lohn zu entrichten.<sup>42)</sup>

28.10 Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistung oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.<sup>43)</sup> Dagegen kann austretenden Arbeitnehmern, die ihre Ferien nicht während der Kündigungsfrist beziehen können, ihr Anspruch beim Austritt vergütet werden.

28.11 Wird das Dienstverhältnis aufgelöst und hat der Arbeitnehmer seine Ferien für das laufende Jahr bereits bezogen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die zu viel bezogenen Ferien am letzten Lohnguthaben des Arbeitnehmers abzuziehen.

28.12 Es ist dem Arbeitnehmer untersagt, während der Ferien entgeltliche Arbeit für Dritte zu leisten. Bei Zuwiderhandlung ist der Arbeitgeber berechtigt, den Ferienlohn zu verweigern oder den bereits ausbezahlten Ferienlohn zurückzuverlangen.

**Art. 29 Feiertage**

---

29.1 9 eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr sind entschädigungspflichtig, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen.<sup>44)</sup>

29.2 Die Festlegung dieser 9 Feiertage richtet sich nach eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen.

29.3 Diese 9 Feiertage werden von den Paritätischen Kommissionen definiert und gelten für die Dauer des vorliegenden GAV. Sofern die Paritätische Kommission diese entschädigungspflichtigen Feiertage nicht festlegt, gelten für die ganze Dauer dieses GAV die Feiertage gemäss Art. 29.4 GAV.

29.4 Sind keine Ergänzungsbestimmungen vorhanden, gelten:  
Neujahr  
2. Januar (Berchtoldstag)

Karfreitag  
Ostermontag  
Auffahrt  
Pfingstmontag  
1. August (Bundesfeiertag)  
Weihnachten (25. Dezember)  
Stephanstag (26. Dezember)  
als Feiertage.

- 29.5 Allfällige weitere eidgenössische, kantonale oder öffentliche Feier- oder Ruhetage sind vor- oder nachzuholen, das heisst, sie sind nicht entschädigungspflichtig.

#### **Art. 30 Feiertagsentschädigung**

---

- 30.1 Die Feiertagsentschädigung bemisst sich nach den ausfallenden Arbeitsstunden zum normalen Lohn.
- 30.2 Entschädigungspflichtige Feiertage, die in die Ferien fallen, werden vergütet und sind nicht als Ferientage anzurechnen.
- 30.3 Feiertage, die auf einen Sonntag oder einen arbeitsfreien Samstag fallen, können nicht nachbezogen werden. Dasselbe gilt für die Feiertage während Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz sowie unbezahltem Urlaub.
- 30.4 Vor gesetzlichen Feiertagen wird der Arbeitsschluss um eine Stunde vorverlegt. Den Arbeitnehmern im Stundenlohn wird diese Stunde durch den Arbeitgeber vergütet.
- 30.5 Legen der Bund oder einzelne Kantone nachträglich über die in den Ergänzungsbestimmungen oder in Art. 29.1 GAV festgelegte Anzahl Feiertage hinaus weitere Feiertage fest, so entsteht, andere Regelungen in den Ergänzungsbestimmungen vorbehalten, kein zusätzlicher Entschädigungsanspruch.

#### **Art. 31 Gleitender Ruhestand**

---

- 31.1 Um ältere Arbeitnehmer vor wirtschaftlich begründeter Kündigung bzw. physiologischer Belastung zu schützen, ist es dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber freigestellt auf der Basis dieser Vereinbarung den gleitenden Ruhestand zu vereinbaren.

- 31.2 Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:
- a) Ein gleitender Ruhestand ist ab Erreichen des 58. Altersjahres möglich.
  - b) Die Inkraftsetzung eines gleitenden Ruhestandes muss 3 Monate vorher schriftlich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart sein.
  - c) Mit dem gleitenden Ruhestand kann der Arbeitnehmer seine persönliche Arbeitszeit senken. Diese Arbeitszeitverkürzung kann gestaffelt bzw. mit zunehmendem Alter erhöht werden.
  - d) Der gleitende Ruhestand bedingt eine anteilmässige Senkung des Lohnes des Arbeitnehmers.
  - e) Die Prämien an die berufliche Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) verbleibt auf der Höhe vor Einführung der Arbeitszeitreduktion, sofern der Arbeitnehmer mindestens 10 Dienstjahre im Betrieb angestellt ist.
  - f) Das Büro der PLK kann beratend beigezogen werden.

#### **Art. 32 Absenzenentschädigung**

---

- 32.1 Sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigung folgender Absenzen<sup>45)</sup>:
- |    |   |                            |
|----|---|----------------------------|
| a) | bei Heirat  | 2 Arbeitstage              |
| b) | bei Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin   | 1 Arbeitstag               |
| c) | beim Tode des Ehegatten, von eigenen Kindern und von Eltern;  | 3 Arbeitstage              |
| d) | beim Tode von Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwister, Schwiegersohn, Schwiegertochter, sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt hatten | 3 Arbeitstage              |
|    | andernfalls   | 1 Arbeitstag               |
| e) | Infotag Rekrutenschule und Ausmusterung   | 1 Arbeitstag               |
| f) | bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushaltes, sofern kein Arbeitgeberwechsel damit verbunden ist und jährlich höchstens einmal stattfindet                | 1 Arbeitstag               |
| g) | bei Unfall (für SUVA-Karenztage 80% des Taglohnes gemäss Art. 48 Abs. 3 GAV)  | Unfalltag und 2 Karenztage |

Spida-Leistungen siehe Anhang 6 GAV.

- 32.2 Die Entschädigung für die Absenz ist in der Höhe des darauf entfallenden Lohnes zu entrichten.

- 32.3 Kurzabsenzen für Arzt- und Zahnarztbesuche etc. sind vom Arbeitgeber unter Beachtung von Art. 324a OR vorgängig zu bewilligen. Diese bezahlten Absenzen sind auf Randstunden zu verlegen.
- 32.4 Weitere Kurzabsenzen sind vom Arbeitgeber vorgängig zu bewilligen und sind zu kompensieren (unbezahlt).

**Art. 33      Verhinderung durch Erfüllung gesetzlicher Pflichten  
oder durch Ausübung eines politischen Amtes**

- 33.1 Will der Arbeitnehmer ein politisches Amt ausüben, hat er vorgängig den Arbeitgeber zu informieren.
- 33.2 Bei Verhinderung des Arbeitnehmers durch Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten als Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz oder durch Ausübung eines politischen Amtes ist ihm bis zu 10 Tagen pro Kalenderjahr der volle Lohn zu entrichten. Ist mit dem politischen Amt eine Entschädigung verbunden, verständigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine allfällige Verrechnung derselben.
- 33.3 Bei Absenzen über 10 Tage verständigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuell über die Lohnzahlung.

Spida-Leistungen siehe Anhang 6 GAV.

## **Löhne, Zuschläge**

Art. 34 Leistungslohn

Art. 35 Mindestlohn

Art. 36 Lohnersatzleistungen

Art. 37 Jahresendzulage (13. Monatslohn)

Art. 38 Lohnverhandlungen

Art. 39 Zuschläge bei Überstundenarbeit

Art. 40 Zuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Art. 41 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

Art. 42 Auslagen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges

Art. 43 Ausrichtung des Lohnes



## Art. 34 **Leistungslohn**

---

- 34.1 Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren den Lohn individuell nach dem Leistungsprinzip<sup>46)</sup>.
- 34.2 Der Leistungslohn wird entweder pro Monat oder pro Stunde festgelegt.
- 34.3 Der dem Monatslohn entsprechende Stundenlohn ergibt sich bei einer Jahresbruttoarbeitszeit von 2086 Stunden aus der Division des Monatslohnes durch 174.
- 34.4 Es ist dem Arbeitnehmer untersagt, künftige Lohnforderungen gegenüber dem Arbeitgeber an Dritte abzutreten (Zessionsverbot).<sup>47)</sup>
- 34.5 Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses während des laufenden Jahres wird eine Abrechnung erstellt.
- 34.6 Sofern diese Abrechnung für den Arbeitnehmer ein Stunden-Minus aufzeigt, muss die fehlende Zeit während der Kündigungsfrist nachgeholt werden, ansonsten kann ein Lohnabzug vorgenommen werden.
- 34.7 Kann ein Stundenminus, welches auf Anordnung des Arbeitgebers entstanden ist, bis zum Austritt des Arbeitnehmers nicht ausgeglichen werden, geht dieses zu Lasten des Arbeitgebers (Annahmeverzug).<sup>48)</sup>

## Art. 35 **Mindestlohn**

---

- 35.1 Die Vertragsparteien legen die Mindestlöhne für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer fest. Für jugendliche Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr gelten in Anwendung von Art. 27.3 GAV die Minimallöhne nicht.
- 35.2 Die Festlegung der Mindestlöhne für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer erfolgt gemäss Art. 10.6 GAV.
- 35.3 Die von den GAV-Parteien festgelegten Mindestlöhne werden in einer Zusatzvereinbarung bzw. als Anhang 8 des GAV im Verlauf des Monats November bekanntgegeben.
- 35.4 Es werden folgende Mindestlöhne festgelegt:  
a) **Elektromonteur/Elektroinstallateur EFZ**<sup>49)</sup>  
mit eidg. Fähigkeitsausweis

- b) **Montage-Elektriker EFZ<sup>49)</sup>** mit eidg. Fähigkeitsausweis
- c) **Telematiker EFZ** mit eidg. Fähigkeitsausweis
- d) **Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe**
- e) **Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche**

Die Mindestlöhne können als Fixbetrag oder als Bandbreite definiert werden. Die gültigen Mindestlöhne und Lohnanpassungen sind im Anhang 8 aufgelistet.

- 35.5 Kann ein von den Vertragsparteien des GAV festgelegter Mindestlohn durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, nicht bezahlt werden, so ist der PLK gemäss Art. 10.4 lit c) GAV, bzw. der PK gemäss Art. 11.2 lit c) GAV ein Gesuch betreffend Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen.

#### Art. 36      **Lohnersatzleistungen**

- 36.1 Für die Berechnung der Lohnersatzleistungen (wie Karenztage bei Unfall, Krankheit, Ferien, Feiertage usw.), wird eine durchschnittliche Arbeitszeit von 8 Stunden als Berechnungsbasis angewandt.

#### Art. 37      **Jahresendzulage (13. Monatslohn)**

- 37.1 Der Arbeitnehmer erhält eine Jahresendzulage von 100% des durchschnittlichen Monatslohns.<sup>50)</sup>
- 37.2 Die Jahresendzulage wird im Dezember ausbezahlt oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 37.3 GAV. Ebenso ist den Firmen gestattet, die Jahresendzulage in zwei Teilen, d. h. per Mitte und Ende Jahr auszuzahlen.
- 37.3 Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird die Jahresendzulage pro rata temporis ausbezahlt.
- 37.4 Ist der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahres aus irgendwelchen Gründen um insgesamt mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so kann die Jahresendzulage für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um  $\frac{1}{12}$  gekürzt werden. Militärische Wiederholungskurse gelten nicht als Unterbrechung.

## **Art. 38 Lohnverhandlungen**

---

- 38.1 Gestützt auf Art. 10.6 GAV legt die Paritätische Landeskommission eine allfällige Anpassung der Mindestlöhne und des Lohnrahmens fest. Die gültigen Regelungen werden jährlich im Anhang 8 zum GAV veröffentlicht.

## **Art. 39 Zuschläge bei Überstundenarbeit**

---

### **Normale Überstunden**

- 39.1 Überstunden werden nur soweit entschädigt, als sie vom Arbeitgeber bzw. seinem Stellvertreter angeordnet oder nachträglich visiert werden.<sup>27)</sup>
- 39.2 Überstunden sind primär durch Freizeit innerhalb des folgenden Kalenderjahres zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden auszuzahlen.<sup>34)</sup>
- 39.3 Als normale Überstunden gelten jene Stunden, welche innerhalb der Grenzen der Tages- und Abendarbeitszeit (06.00–23.00 Uhr) geleistet werden und die Jahresbruttoarbeitszeit überschreiten. Normale Überstunden sind durch Freizeit von gleicher Dauer innerhalb von 9 Monaten zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszuzahlen. Per Ende Jahr ist das Zeitkonto gemäss den Bestimmungen in Art. 23.4 GAV auszugleichen.

Ist eine Kompensation möglich, wünscht der Arbeitnehmer jedoch die Auszahlung, entscheidet der Arbeitgeber in Berücksichtigung der betrieblichen Situation, ob die Überstunden durch Freizeit auszugleichen oder ohne Zuschläge auszuzahlen sind.

## **Art. 40 Zuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit**

---

- 40.1 Für die Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit<sup>51)</sup> werden wie folgt Lohnzuschläge ausgerichtet

Zeit	Sonn-/Feiertage	Montag –Freitag	Samstag
00.00–06.00	100%	50%	50%
06.00–13.00	100%	0%	0%
13.00–23.00	100%	0%	25%
23.00–24.00	100%	50%	50%

- 40.2 Werden in der Nacht, am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen Überstunden geleistet, sind diese grundsätzlich mit Zeitzuschlag (nach Art. 40.1 GAV) durch entsprechende Freizeit zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Lohnzuschlag (nach Art. 40.1 GAV) auszusahlen.
- 40.3 Vorholzeit gilt nicht als Überstunden.

#### Art. 41 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

- a) **mit täglicher Rückkehr**
- 41.1 Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von Fr. 12.–/Tag, wenn
- aa) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort/ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist oder
  - bb) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am auswärtigen Arbeitsort zu verbleiben,<sup>52)</sup>
  - cc) eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.
- 41.2 Die Ansätze der Bestimmungen von Art. 41.1 GAV werden im Rahmen der jährlichen Lohnvereinbarung besprochen.
- b) **ohne die Möglichkeit einer täglichen Rückkehr**
- 41.3 Nur für längerdauernde auswärtige Arbeit ohne Heimkehr am Abend innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses GAV gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- 41.4 Die durch auswärtige Arbeit entstehenden Kosten für angemessene Verpflegung und Unterkunft sind dem Arbeitnehmer zu vergüten.<sup>53)</sup>
- 41.5 Bei länger dauernden auswärtigen Arbeiten innerhalb unserer Landesgrenzen ist der Arbeitnehmer berechtigt, über das Wochenende nach Hause zu fahren. Der Arbeitgeber trägt die Reisekosten.
- 41.6 Arbeiten ausserhalb der Landesgrenzen werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart.

**Art. 42 Auslagen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges**

---

- 42.1 Benützt der Arbeitnehmer im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Arbeitgeber für Geschäftsfahrten ein privates Auto, ist ihm eine Entschädigung von CHF –.60 pro Kilometer auszurichten.<sup>54)</sup>
- 42.2 Für die Benützung eines privaten Motorrades und Motorfahrrades wird eine Entschädigung von CHF 50.00 pro Monat ausgerichtet.
- 42.3 Bei Benützung des Velos beträgt die Entschädigung CHF 20.00 pro Monat.
- 42.4 Der Arbeitnehmer, beziehungsweise der Halter hat für das private Motorfahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit unbeschränkter Deckung auf eigene Kosten abzuschliessen.
- 42.5 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei der Benützung des privaten Autos gemäss Art. 42.1 GAV so viele andere Arbeitnehmer mitzuführen, als gemäss Fahrzeugausweis erlaubt sind. Ferner ist er verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes, Material und Werkzeug zu transportieren.
- 42.6 Mit den Entschädigungen gemäss Art. 42.1, 42.2 und 42.3 GAV hiervor sind die Verpflichtungen des Arbeitgebers aus Art. 327b Abs. 1 und 2 OR abgelöst und sämtliche Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Betrieb des Fahrzeuges dem Arbeitgeber gegenüber abgegolten.
- 42.7 Die Benützung der Geschäftsfahrzeuge für private Fahrten ist individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln.

**Art. 43 Ausrichtung des Lohnes**

---

- 43.1 Der Lohn resp. Lohnersatzleistungen werden monatlich abgerechnet und ausbezahlt. Teilzahlungen sind möglich.<sup>54)</sup>
- 43.2 Der Lohn wird bei Arbeitnehmern im Monatslohn während des Jahres aufgrund unterschiedlich festgelegter Arbeitszeiten gemäss Art. 23.1 und Art. 23.3 GAV nicht verändert.
- 43.3 Der Geldlohn ist dem Arbeitnehmer in der gesetzlichen Währung auszurichten.<sup>55)</sup>

- 43.4 Dem Arbeitnehmer ist eine schriftliche Abrechnung auszustellen<sup>55)</sup>, die über den Lohn, Spesen, Zulagen und sämtliche Abzüge Aufschluss gibt.
- 43.5 Der Arbeitgeber kann Gegenforderungen mit den Lohnforderungen nur verrechnen soweit die Lohnforderungen pfändbar sind.<sup>56)</sup>
- 43.6 Bestehen Ersatzforderungen des Arbeitgebers für absichtlich durch den Arbeitnehmer zugefügte Schäden, so können diese Forderungen unbeschränkt verrechnet werden, soweit die Lohnforderungen pfändbar sind.<sup>56)</sup>
- 43.7 Wird der Lohn in Einzelfällen pro Stunde festgelegt ist Anhang 9 zu beachten (Lohnabrechnung).

## **Sozialleistungen**

Art. 44 Familienzulagen

Art. 45 Grundsatz der begrenzten Lohnzahlungspflicht im Falle von unverschuldeter Verhinderung an der Arbeit

Art. 46 Versicherungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit

Art. 47 Versicherungsbedingungen

Art. 48 Verhinderung durch Unfall

Art. 49 Verhinderung durch Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz

Art. 50 Tod des Arbeitnehmers

Art. 51 Tod des Arbeitgebers

Art. 52 Paritätischer Sozialfonds Spida

Art. 53 Spida Familienausgleichskasse

Art. 54 Spida Personalvorsorgestiftung



**Art. 44 Familienzulagen**

---

- 44.1 Die Arbeitnehmer erhalten zum Lohn eine Familienzulage. Die kantonalen Bestimmungen regeln die Anspruchsberechtigung und die Höhe.

Spida-Leistungen siehe Anhang 6 GAV.

**Art. 45 Grundsatz der begrenzten Lohnzahlungspflicht im Falle von unverschuldeter Verhinderung an der Arbeit**

---

- 45.1 Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines politischen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten.<sup>57)</sup>
- 45.2 Die Arbeitnehmerin hat bei Schwangerschaft und Niederkunft denselben Anspruch auf Lohnfortzahlung wie bei Krankheit.<sup>58)</sup>

**Art. 46 Versicherungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit**

---

- 46.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer für ein Krankengeld von 80% des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Jahreslohnes bei einer vom Bund anerkannten Krankenversicherung kollektiv zu versichern.<sup>59)</sup> Die Prämien der Kollektivtaggeldversicherung werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig getragen.
- 46.2 Der Arbeitgeber kann eine Kollektivtaggeldversicherung mit Leistungsaufschub von bis zu 180 Tagen pro Kalenderjahr abschliessen. Während der Aufschubzeit (auch bei Austritt des Arbeitnehmers) hat er 80% des Lohnes zu entrichten.<sup>60)</sup> Die Prämien der Kollektivtaggeldversicherung werden unabhängig vom Versicherungsaufschub zur Hälfte vom Arbeitnehmer übernommen, berechnet auf einen Aufschub von 3 Tagen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer über die Versicherungsbedingungen zu informieren.
- 46.3 Der Arbeitnehmer hat den genügenden Nachweis seiner Krankheit selbst zu erbringen. Ab drittem Krankheitstag hat dieser

Nachweis durch ein Arztzeugnis zu erfolgen. Abweichende Versicherungsbedingungen (z.B. Arztzeugnis ab 1. Krankheitstag oder Arztzeugnis durch Vertrauensarzt) bleiben vorbehalten.

- 46.4 Der Prämienanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn in Abzug gebracht und vom Arbeitgeber zusammen mit der Arbeitgeberprämie dem Versicherer überwiesen.
- 46.5 Dem Arbeitgeber wird empfohlen, die Versicherung bei der Paritätischen Krankenversicherung für Branchen der Gebäudetechnik (PKG)\* abzuschliessen.

#### **Art. 47      Versicherungsbedingungen**

---

- 47.1 Die Versicherungsbedingungen sehen vor:
- a) Lohnersatzzahlung inkl. Jahresendzulage bei Krankheit ab Beginn zu 80% des normalen Lohnes (ohne Spesen);
  - b) die Dauer der Versicherungsdeckung muss innerhalb von 900 Tagen für 720 Tage erfolgen und eine oder mehrere Krankheiten einschliessen;
  - c) die auszahlenden Taggelder werden proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit berechnet;
  - d) bei Kürzung des Taggeldes infolge Überversicherung, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Gegenwert von 720 vollen Tagen;
  - e) eventuelle Vorbehalte müssen bei Versicherungsbeginn dem Versicherten schriftlich mitgeteilt werden und sind maximal während fünf Jahren gültig;
  - f) die im KVG vorgeschriebenen Mutterschaftsleistungen werden in Ergänzung der staatlichen Mutterschaftsversicherung erbracht;
  - g) der Versicherte ist bei Austritt aus einer Kollektivversicherung über das Übertrittsrecht in eine Einzelversicherung zu informieren. Der Übertritt hat nach den Regeln des KVG zu erfolgen (keine neuen Vorbehalte, Einheitstarif, Karenzfristen);
  - h) das gesamte unterstellte Personal ist der gleichen Kollektiv-Taggeldversicherung angeschlossen;
  - i) bei Überschussbeteiligung haben die Arbeitnehmer Anspruch im Verhältnis der Prämienbeteiligung.
- 47.2 Die Leistungen gemäss Art. 50.1 GAV gelten als Lohnzahlungen im Sinne von Art. 324a OR.

---

\* PKG, Peter Merian-Weg 4, 4002 Basel, Tel. 0800 955 955, pkg@sympany.ch, www.sympany.ch/business/pkg

- 47.3 Zur Regelung der Versicherungsansprüche für Arbeitnehmer, welche das 65. bzw. das 64. Altersjahr erreicht haben, setzt sich der Arbeitgeber mit seiner Versicherungsgesellschaft in Verbindung und orientiert die Arbeitnehmer entsprechend.
- 47.4 Für bestehende Vorbehalte muss der Arbeitgeber mindestens eine Deckung nach Art. 324a OR garantieren.
- 47.5 Die Versicherung ist bei einer vom Bunde anerkannten und dem KVG unterstellten Krankenkasse abzuschliessen.
- 47.6 Den Arbeitgebern wird empfohlen, die Versicherung bei der «Paritätischen Krankenversicherung für Branchen der Gebäudetechnik PKG»\* abzuschliessen.

#### **Art. 48     Verhinderung durch Unfall**

---

- 48.1 Der Arbeitnehmer ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) bei der SUVA für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
- 48.2 Der Arbeitgeber ist unter Vorbehalt der Karenztage von der Lohnzahlung bei Unfall entbunden.<sup>61)</sup>
- 48.3 Bei Unfall, dessen Folgen die SUVA trägt, hat der Arbeitnehmer für den Tag des Unfalls und die zwei folgenden Tage Anspruch auf 80% des Lohnes bzw. des Prozentsatzes, der den Leistungen der SUVA entspricht.
- 48.4 Der Arbeitgeber trägt die Prämien für die Berufsunfallversicherung der SUVA.
- 48.5 Die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung trägt der Arbeitnehmer.
- 48.6 Die Nichtberufsunfallversicherung endet mit dem Ablauf des 30. Tages nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.
- 48.7 Endet die Nichtberufsunfallversicherung, so hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, vor dem Ende dieser Versicherung für längstens 180 Tage auf seine Kosten eine Abredeversicherung mit der SUVA abzuschliessen.

**Art. 49      Verhinderung durch Militärdienst, Zivildienst und  
Zivilschutz**

---

- 49.1 Bei Leistung von schweizerischem Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz<sup>62)</sup> in Friedenszeiten erhalten die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aufgrund der abgegebenen Soldmeldekarten gemäss folgenden Bestimmungen Lohn ausbezahlt.
- 49.2 Die Höhe der Lohnzahlungen beträgt:
- als Rekrut:
- a) für Dienstleistende ohne Kinder 50% des Lohnes
  - b) für Dienstleistende mit Kindern 80% des Lohnes
  - c) während anderen obligatorischen Dienstleistungen bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr 100% des Lohnes
- für die darüber hinausgehende Zeit:
- d) für Dienstleistende ohne Kinder 80% des Lohnes
  - e) und für Dienstleistende mit Kindern 80% des Lohnes.
- für Durchdiener während insgesamt maximal 300 Tagen:
- f) Falls der Rekrut Durchdienerdienst leistet und nach Beendigung der Dienstperiode weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber für mindestens 6 Monate angestellt bleibt, so hat er für die Grundausbildung (RS) Anspruch auf 80% des vordienstlichen Lohnes. Die Differenz (30%) ist fällig nach Ablauf der 6 Monate und durch den Arbeitnehmer geltend zu machen.
- Spida-Leistungen siehe Anhang 6 GAV.
- 49.3 Die Entschädigungen gemäss EO fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlungen während des Militärdienstes, Zivildienstes und des Zivilschutzes nicht übersteigen.
- 49.4 Damit gilt die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a und b OR als vollständig abgegolten.
- 49.5 Die PLK kann ein Reglement für die Dauer der Beschäftigung beim Arbeitgeber vor und nach Dienstleistungen (Karenzfristen) erlassen.

**Art. 50      Tod des Arbeitnehmers**

---

- 50.1 Mit dem Tod des Arbeitnehmers erlischt das Arbeitsverhältnis.<sup>63)</sup> Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, dem hinterlassenen Ehegatten oder den minderjährigen Kindern oder bei Fehlen dieser

Erben anderen Personen, denen gegenüber der Arbeitnehmer eine Unterstützungspflicht erfüllt hat, einen Lohnnachgenuss zu gewähren.<sup>64)</sup>

- 50.2 Der Lohn ist für einen Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten.<sup>64)</sup>

Spida-Leistungen siehe Anhang 6 GAV.

#### **Art. 51      Tod des Arbeitgebers**

---

- 51.1 Mit dem Tod des Arbeitgebers geht das Arbeitsverhältnis auf die Erben über. Die Vorschriften betreffend den Übergang des Arbeitsverhältnisses bei Betriebsnachfolge sind sinngemäss anwendbar.<sup>65)</sup>

#### **Art. 52      Paritätischer Sozialfonds Spida**

---

- 52.1 Die vertragsschliessenden Parteien haben am 15./17. Februar 1943 die Stiftung «Fonds für Familienschutz im Schweizerischen Elektro-Installationsgewerbe» errichtet.
- 52.2 Die Stiftung hat den Zweck:
- a) die zwischen den Stifternverbänden beschlossene Spida Familienausgleichskasse durchzuführen und sicherzustellen;
  - b) in ausserordentlichen Zeiten Beiträge an die Arbeitnehmer zur Milderung einer nicht selbstverschuldeten Notlage auszurichten (Unterstützungsgesuche sind über eine Vertragspartei oder die in Art. 52.1 GAV erwähnte Spida Familienausgleichskasse dem Stiftungsrat zu unterbreiten);
  - c) zu andern Wohlfahrtszwecken zugunsten der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu dienen, wobei aber die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszweckes stets gewährleistet bleiben muss.
  - d) der zuständige Stiftungsrat hat ein Modell zur Linderung von sozialen Härtefällen bei Krankheitsinvalidität erarbeitet. Auskünfte erteilt die Spida Familienausgleichskasse. Siehe Anhang 6 GAV.

## **Art. 53 Spida Familienausgleichskasse**

---

- 53.1 Um einen bestmöglichen Ausgleich der Arbeitgeberleistungen zu ermöglichen, besteht in der Rechtsform eines Genossenschaftsverbandes die «Spida Familienausgleichskasse».
- 53.2 Die Spida Familienausgleichskasse vergütet den der Spida Familienausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgebern folgende GAV-Leistungen (siehe auch Anhang 6 GAV):
- a) Familienzulagen (Art. 44 GAV);
  - b) Lohn bei Verhinderung durch Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz (Art. 49 GAV);
  - c) Lohn bei Verhinderung durch Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder durch Ausübung eines politischen Amtes (Art. 33 GAV);
  - d) Absenzenentschädigung (Art. 32 GAV);
  - e) Lohnnachgenuss beim Tod des Arbeitnehmers (Art. 50 GAV).
- 53.3 Das Kassenreglement der Spida Familienausgleichskasse (Anhang 6 GAV) bildet integrierten Bestandteil dieses GAV.
- 53.4 VSEI-Mitgliedfirmen rechnen bei der Spida FAK ab. Diese Bestimmung gilt nicht für Firmen in Kantonen mit gleichwertiger kollektiver FAK-Regelung, sofern diese von der PLK akzeptiert worden ist.

## **Art. 54 Spida Personalvorsorgestiftung**

---

- 54.1 Zur Durchführung und Sicherstellung der beruflichen Vorsorge besteht im Schweizerischen Installations-, Spengler- und Bedachungsgewerbe eine paritätische Stiftung unter dem Namen «Spida Personalvorsorgestiftung»\*.
- 54.2 Den Arbeitgebern im Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe wird empfohlen, die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmer bei dieser paritätischen Stiftung abzuschliessen.

---

\* Spida Personalvorsorgestiftung, Bergstrasse 21, Postfach, 8044 Zürich

## **Kündigung, Schlussbestimmungen**

Art. 55 Kündigung allgemein

Art. 56 Kündigung während der Probezeit

Art. 57 Kündigung nach der Probezeit

Art. 58 Kündigungsschutz

Art. 59 Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgeber

Art. 60 Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitnehmer

Art. 61 Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 62 Ungerechtfertigte Entlassung

Art. 63 Massenentlassungen

Art. 64 Ungerechtfertigter Nichtantritt oder Verlassen der  
Arbeitsstelle

Art. 65 Vertragsformulierung und Information

Art. 66 Sprachregelung



## **Art. 55 Kündigung allgemein**

---

- 55.1 Das Arbeitsverhältnis endet entweder mit Ablauf einer fest vereinbarten Vertragsdauer, mit dem Abschluss einer schriftlichen Auflösungsvereinbarung, der gesetzlichen Pensionierung sowie durch Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer.<sup>66)</sup>
- 55.2 Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist gemäss Art. 57 GAV auf das Ende eines Monats gekündigt werden.<sup>67)</sup> Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Eine direkte Übergabe der schriftlichen Kündigung an den Empfänger gegen unterschriebene Empfangsbestätigung oder vor Zeugen innerhalb dieser Frist erfüllt ebenfalls die Formerfordernisse.
- 55.3 Bei Entlassung älterer Arbeitnehmer aus wirtschaftlichen Gründen kann, zum Zweck der Stellenvermittlung, die PK informiert werden.

## **Art. 56 Kündigung während der Probezeit**

---

- 56.1 Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden. Als Probezeit gilt der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses.<sup>68)</sup>
- 56.2 Durch schriftliche Abrede können abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Probezeit darf jedoch auf höchstens drei Monate verlängert werden.<sup>69)</sup>
- 56.3 Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.<sup>70)</sup>
- 56.4 Die Probezeit gilt auch für befristete Arbeitsverträge.

## **Art. 57 Kündigung nach der Probezeit**

---

- 57.1 Das Arbeitsverhältnis kann im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Ab dem ersten Tag nach Ablauf des ersten Dienstjahres bis und mit dem neunten Dienstjahr kann mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden.<sup>71)</sup>

Diese Fristen dürfen durch schriftliche Abrede abgeändert, nicht aber unter einen Monat herabgesetzt werden.<sup>72)</sup>

- 57.2 Für Arbeitnehmer, welche in einer Paritätischen Kommission (Art. 11 GAV), in der Paritätischen Landeskommision (Art. 10 GAV), in einer von den Arbeitnehmern gewählten betrieblichen Arbeitnehmerkommission (Art. 14 GAV) tätig sind, beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.
- 57.3 Wird nach der Lehrzeit das Anstellungsverhältnis im gleichen Betrieb fortgesetzt, so wird für die Berechnung der Kündigungsfrist die Dauer der Lehrzeit mit einbezogen.

#### Art. 58 Kündigungsschutz

- 58.1 Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist missbräuchlich, wenn eine Partei sie ausspricht:
- a) wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei Kraft ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn, diese Eigenschaft stehe in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;
  - b) weil die andere Partei ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, die Rechtsausübung verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtige wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;
  - c) ausschliesslich um die Entstehung von Ansprüchen der anderen Partei aus dem Arbeitsverhältnis zu vereiteln;
  - d) weil die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht;
  - e) weil die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, Militärischen Frauendienst oder Rotkreuzdienst leistet oder eine nicht freiwillig übernommene gesetzliche Pflicht erfüllt.<sup>73)</sup>
- 58.2 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:
- a) weil der Arbeitnehmer einem Arbeitnehmerverband angehört oder nicht angehört oder weil er eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig ausübt;
  - b) während der Arbeitnehmer gewählter Arbeitnehmervertreter in einer betrieblichen oder in einer dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass zur Kündigung hatte.<sup>74)</sup>

- 58.3 Die Partei, die das Arbeitsverhältnis missbräuchlich kündigt, hat der andern Partei eine Entschädigung auszurichten.<sup>75)</sup>
- 58.4 Die Entschädigung wird vom Richter unter Würdigung aller Umstände festgesetzt, darf aber den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn des Arbeitnehmers für sechs Monate entspricht. Schadenersatzansprüche aus einem anderen Rechtsgrund sind vorbehalten.<sup>76)</sup>
- 58.5 Wer gemäss diesen Bestimmungen eine Entschädigung geltend machen will, muss gegen die Kündigung längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist beim Kündigenden schriftlich Einsprache erheben.<sup>77)</sup>
- 58.6 Ist die Einsprache gültig erfolgt und einigen sich die Parteien nicht über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, so kann die Partei, der gekündigt worden ist, ihren Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Wird nicht innert 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Klage anhängig gemacht, ist der Anspruch verwirkt.<sup>78)</sup>

#### Art. 59 Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgeber

- 59.1 Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:
- a) während die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, Militärischen Frauendienst oder Rotkreuzdienst leistet, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als elf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher;
  - b) während der Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist, und zwar im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen, ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen;
  - c) ab zehntem Dienstjahr während der Dauer des Bezugs von Taggeldleistungen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (720 Tage), sofern der Arbeitnehmer wegen Krankheit oder Unfall zu 100% arbeitsunfähig ist;
  - d) während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin;
  - e) während der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnimmt.<sup>79)</sup>

- 59.2 Die Kündigung, die während einer der in Art. 59.1 GAV festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig. Ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt.<sup>80)</sup>
- 59.3 Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche, und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin.<sup>81)</sup>

#### **Art. 60 Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitnehmer**

---

- 60.1 Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis nicht kündigen, wenn ein Vorgesetzter, dessen Funktion er auszuüben vermag, oder der Arbeitgeber selbst unter den im Art. 59.1 lit. a) und b) GAV angeführten Voraussetzungen an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist und der Arbeitnehmer dessen Tätigkeit während der Verhinderung zu übernehmen hat.<sup>82)</sup>
- 60.2 Art. 59. 2 GAV und Art. 59.3 GAV sind entsprechend anwendbar.<sup>83)</sup>

#### **Art. 61 Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses**

---

- 61.1 Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis – auch bei befristeten Arbeitsverträgen – fristlos auflösen. Er muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.<sup>84)</sup>
- 61.2 Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.<sup>85)</sup>

#### **Art. 62 Ungerechtfertigte Entlassung**

---

- 62.1 Entlässt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fristlos ohne wichtigen Grund, so hat dieser Anspruch auf Ersatz dessen, was er verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der

Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre.<sup>86)</sup>

- 62.2 Der Arbeitnehmer muss sich daran anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat.<sup>87)</sup>
- 62.3 Der Richter kann den Arbeitgeber verpflichten, dem Arbeitnehmer eine Entschädigung zu bezahlen, die er nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände festlegt. Diese Entschädigung darf jedoch den Lohn des Arbeitnehmers für sechs Monate nicht übersteigen.<sup>88)</sup>

### Art. 63      **Massenentlassungen**

- 63.1 Als Massenentlassungen gemäss Art. 335d – Art. 335g OR gelten Kündigungen, die der Arbeitgeber innert 30 Tagen in einem Betrieb aus Gründen ausspricht, die in keinem Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers stehen, und von denen betroffen werden:
- a) mindestens 8 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen;
  - b) mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigen;
  - c) mindestens 30 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigen.
- 63.2 Der Arbeitgeber konsultiert die Arbeitnehmer bei Massenentlassungen gemäss Art. 335d ff. OR und gibt ihnen die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kündigungen vermieden oder deren Zahl beschränkt sowie die Folgen gemildert werden können.
- 63.3 Der Arbeitgeber orientiert die Arbeitnehmer schriftlich über:
- die Gründe der Massenentlassung;
  - die Zahl der Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll;
  - die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer;
  - den Zeitraum, in dem die Kündigungen ausgesprochen werden sollen.
- 63.4 Arbeitgeber und Arbeitnehmer können bei Massenentlassungen die PK beziehen. In Streitfällen entscheidet die PLK abschliessend.

**Art. 64 Ungerechtfertigter Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle**

---

- 64.1 Tritt der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt er die Arbeitsstelle fristlos, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht; ausserdem hat er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens.<sup>89)</sup>
- 64.2 Ist dem Arbeitgeber kein Schaden oder ein geringerer Schaden erwachsen, als der Anspruch auf Entschädigung gemäss vorstehendem Absatz, kann der Richter die Entschädigung nach seinem Ermessen herabsetzen.<sup>90)</sup>

**Art. 65 Vertragsformulierung und Information**

---

- 65.1 Der vorliegende Vertragstext wurde durch die Vertreter der Vertragsparteien redigiert.
- 65.2 Der Arbeitnehmer hat das Recht, ein Exemplar des GAV zu erhalten oder ihn im Betrieb jederzeit einzusehen.
- 65.3 Allfällige redaktionelle Änderungen sowie die Bekanntgabe der allfälligen jährlichen Lohnanpassungen werden in einer Zusatzvereinbarung veröffentlicht.

**Art. 66 Sprachregelung**

---

- 66.1 Dieser Gesamtarbeitsvertrag und seine Anhänge erscheinen in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Bei Auslegungsfragen ist die deutsche Fassung massgebend. Wo dieser Gesamtarbeitsvertrag von Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer spricht, ist immer auch die Arbeitgeberin bzw. Arbeitnehmerin gemeint.

Zürich, Olten, Bern im November 2014

## **Die Vertragsparteien**

### **Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI**

Der Zentralpräsident  
Pirmin Gassmann

Der Direktor  
Simon Hämmerli

### **Für die Gewerkschaft Unia**

Der Co-Präsident  
Renzo Ambrosetti

Ein Mitglied der Geschäftsleitung/  
Der Branchenverantwortliche  
Aldo Ferrari

### **Für die Gewerkschaft Syna**

Der Präsident  
Arno Kerst

Der Branchenleiter  
Nicola Tamburrino



## Anhänge



# Anhang 1

## Statuten der Paritätischen Landeskommission (PLK)

### Art. 1 **Name und Sitz**

---

- 1.1 Gestützt auf Artikel 10 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes besteht unter dem Namen «Paritätische Landeskommission der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche» (PLK) ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB<sup>91)</sup> mit Sitz in Zürich.
- 1.2 Die Vereinsadresse lautet:  
Paritätische Landeskommission (PLK) der Schweizerischen  
Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche  
Weltpoststrasse 20  
Postfach 272  
3000 Bern 15  
E-Mail: elektrogewerbe@plk.ch  
www.plk-elektro.ch
- 1.3 Der Verein PLK wird im Handelsregister eingetragen.<sup>92)</sup>

### Art. 2 **Zweck/Kompetenzen**

---

- 2.1 Gemäss den einschlägigen Bestimmungen des GAV bezweckt der Verein die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes vom 1.1.2014, der unterstellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Vollzug des GAV in der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche.
- 2.2 Die Aufgaben der PLK sind im Art. 10.4 GAV detailliert aufgelistet. Die entsprechenden Kompetenzen werden direkt aus dem GAV abgeleitet.
- 2.3 Dem Verein Paritätische Landeskommission der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche, nachstehend «PLK» genannt, steht ausdrücklich das Recht zu, sämtliche Massnahmen im Sinne einer konsequenten Durchführung und Umsetzung der GAV- und AVE-Bestimmungen anzuwenden.

### **Art. 3 Mitglieder**

---

- 3.1 Der Verein Paritätische Landeskommission der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche (PLK) hat eine geschlossene Zahl von 16 Mitgliedern.<sup>93)</sup>
- 3.2 Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes bestimmen die Mitglieder des Vereins PLK nach folgendem Schlüssel:  
VSEI: 8 Arbeitgebervertreter  
Unia: 5 Arbeitnehmervertreter  
Syna: 3 Arbeitnehmervertreter

### **Art. 4 Organe**

---

- 4.1 Die Organe<sup>94)</sup> des Vereins PLK sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der PLK-Vorstands-Ausschuss
  - d) die Revisionsstelle

### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

---

- 5.1 Oberstes Organ des Vereins PLK ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied geleitet.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, durch den Vorstand, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn<sup>95)</sup> Vereinsmitglieder dies verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist in diesem Fall innert 2 Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrages einzuberufen.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:<sup>96)</sup>
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) Wahl des Vorstandes, wobei immer 2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertreter zu wählen sind;
  - c) Wahl des PLK-Vorstands-Ausschusses;
  - d) Wahl der Revisionsstelle;
  - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes über die Vereinsrechnung;

- f) Genehmigung des Budgets und der Vereinsrechnung;
  - g) Entlastung des oder der Verantwortlichen für die Finanzen;
  - h) Organisation des Vollzugs der entsprechenden vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE);
  - i) Déchargeerteilung an den Vorstand;
  - j) Auflösung des Vereins;
  - k) Beurteilung von Streitigkeiten für welche die PLK gemäss GAV/AVE zuständig ist und die nicht an den Vorstand delegiert sind.
- 5.4 Wenn es die Sachgeschäfte erfordern, können im gegenseitigen Einvernehmen Spezialisten der Vertragsparteien mit beratender Stimme zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je 4 Mitglieder von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite anwesend sind. Stellvertretung ist zulässig, wobei ein Mitglied höchstens 2 andere Mitglieder vertreten kann und gehörig bevollmächtigt sein muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat keinen Stichscheid.<sup>97)</sup>
- 5.6 Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 10 Tage vor der Versammlung zugestellt. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen gemäss Art. 5.2 Anhang 1 GAV muss diese Frist nicht eingehalten werden.
- 5.7 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Als Protokollführer amtiert der Sekretär oder die Sekretärin des Vereins PLK.

## Art. 6      **Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand<sup>98)</sup> besteht aus 4 Personen. Er konstituiert sich selbst.
- 6.2 Vorsitzender des Vorstandes und zugleich Vereinspräsident ist jährlich alternierend ein Vertreter der Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer. Der Vizepräsident gehört jeweils der anderen Interessenvertretung an.
- 6.3 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Als Protokollführer amtiert der Sekretär oder die Sekretärin des Vereins PLK.

- 6.4 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
  - b) Koordination des GAV-Vollzugs mit den staatlichen Stellen und dem PLK-Vorstands-Ausschuss und den regionalen PK's;
  - c) Aufnahme von Mitgliedern entsprechend den Vorschlägen gemäss Art. 3.2 Anhang 1 GAV;
  - d) Antrag auf Ausschluss und Ersatz von Vereinsmitgliedern an die betreffende Vertragspartei des GAV (Art. 3.2 Anhang 1 GAV);
  - e) Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) soweit nicht zwingend die Mitgliederversammlung zuständig ist;
  - f) Erstellen des Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung;
  - g) Beurteilung von Streitigkeiten, für die er gemäss GAV/AVE zuständig ist.

#### Art. 7      **PLK-Vorstands-Ausschuss**

Der PLK-Vorstands-Ausschuss hat folgende Befugnisse:

- a) Durchführung und Beurteilung von Lohnbuchkontrollen sowie Ahndung von GAV-Verletzungen bei inländischen Firmen;
- b) Entscheid betreffend Unterstellung einer Firma unter den GAV.

#### Art. 8      **Finanzen**

- 8.1 Der Verein PLK finanziert sich wie folgt:<sup>99)</sup>
- a) Mitgliederbeiträge der dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag gemäss Art. 19 GAV, AVE)
  - b) Zinserträge
  - c) weitere Einnahmen.

Die Rechtsgrundlagen für die Rechnungsstellung der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag sowie der Anschlussvertragsgebühren (Rechnungsstellung, Mahnung und Betreibung) ergeben sich aus Art. 10.4 lit. g) GAV/AVE sowie 11.2 lit. b) GAV/AVE.

- 8.2 Die Aufgaben bzw. Finanzierung des Vereins PLK sind in den Artikeln 10 und 19 GAV sowie im Anhang 2 zum GAV festgehalten. Zur Erfüllung der Aufgaben und zur Führung der Kasse kann der Verein PLK eine ständige Geschäftsstelle unterhalten.
- 8.3 Die Geschäftsstelle (Sekretariat) des Vereins PLK befindet sich an folgender Adresse:

Paritätische Landeskommission (PLK) der Schweizerischen  
Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche  
Weltpoststrasse 20  
Postfach 272  
3000 Bern 15  
E-Mail: elektrogewerbe@plk.ch  
www.plk-elektro.ch

- 8.4 Das Sekretariat der PLK erstellt die Jahresrechnung und die Bilanz nach anerkannten Grundsätzen.

#### **Art. 9 Revisionsstelle**

---

- 9.1 Als Revisionsstelle amtiert eine von den Vertragsparteien des GAV unabhängige Treuhandstelle, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 9.2 Die Revisionsstelle ist mit der Überprüfung der Jahresrechnung des Vereins PLK beauftragt.
- 9.3 Die Revisionsstelle verfasst zu Händen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Rechnungsrevision.
- 9.4 Je ein Vertreter von Arbeitnehmer und Arbeitgeber amtiert als interne Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und insbesondere die Geschäftsführung. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

#### **Art. 10 Haftung**

---

- 10.1 Der Verein PLK haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 10.2 Jede weitere Haftung (Nachschusspflicht) der Mitglieder des Vereins oder der Parteien des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes vom 24. 6. 2004 ist ausgeschlossen.

#### **Art. 11 Auflösung**

---

- 11.1 Eine Auflösung des Vereins PLK kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.<sup>100)</sup> Sie ist ausgeschlossen, solange der GAV die PLK zwingend vorschreibt.

Wird der GAV durch Ende der Vertragsdauer oder durch Kündigung aufgelöst, muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden zur Auflösung des Vereins PLK.

- 11.2 Im Falle der Auflösung des Vereins PLK werden alle Aktiven den Vertragsparteien je zur Hälfte (VSEI 50%, Unia/Syna 50%) überwiesen. Das Geld ist gemäss Art. 19.9 und 19.10 GAV zu verwenden.

#### **Art. 12      Schlussbestimmungen**

- 12.1 Sofern diese Statuten nicht etwas anderes festlegen, kommen die Art. 60 ff. ZGB zur Anwendung.

#### **Art. 13      Inkrafttreten**

- 13.1 Diese Statuten treten auf den 1.1.2014 in Kraft.

## **Unterschriften**

**Für den Verein «Paritätische Landeskommission der Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche» (PLK)**

Der Präsident  
Pierre Schnegg

Der Vizepräsident  
Aldo Ferrari

## Anhang 2

### Reglement betreffend Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge

#### Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Die Höhe des Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrages beträgt gemäss Art. 7 und 19 GAV mindestens CHF 21.– pro Monat.

#### Art. 2 Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

- 2.1 Der Beitragsabzug für unterstellte Arbeitnehmer erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und wird auf der Lohnabrechnung sichtbar aufgeführt.
- 2.2 Diese vom Arbeitgeber abgezogenen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge sind gemäss Weisung der PK zu überweisen.
- 2.3 Arbeitgeber, die nicht Mitglied des VSEI sind, jedoch unter die Allgemeinverbindlicherklärung fallen, entrichten ihrerseits einen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag. Dieser berechnet sich aus der Anzahl der unterstellten Arbeitnehmer, multipliziert mit dem gültigen Ansatz von Fr. 21.– pro Monat.

#### Art. 3 Beiträge der Arbeitgeber (Anschlussvertragsfirmen)

- 3.1 Arbeitgeber, die nicht der AVE unterstehen und einen Anschlussvertrag unterzeichnet haben, überweisen die Anschlussvertragsbeiträge jährlich in die Kasse der PK.

#### Art. 4 Beitragsquittungen

- 4.1 Der Arbeitgeber händigt den vertragsunterstellten Arbeitnehmern am Ende des Jahres oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Quittung/bzw. Bestätigung aus über die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge während des Kalenderjahres.

- 4.2 Quittungsformulare können bei der Paritätischen Kommission bezogen werden. Es werden auch Computerquittungen akzeptiert, die vom Arbeitgeber unterzeichnet sind.

#### **Art. 5 Beitrags-Rückerstattung**

---

- 5.1 Arbeitnehmer, die Mitglied einer der vertragsunterzeichneten Arbeitnehmer-Organisation sind, erhalten beim Vorweisen der Quittung die abgezogenen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge von der zuständigen Organisation wieder zurückerstattet.
- 5.2 Solche Quittungen müssen bis Ende des darauffolgenden Jahres vorgewiesen werden. Spätere Vorweisungen bedürfen einer schriftlichen Begründung.

#### **Art. 6 Verwendung der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge**

---

- 6.1 Von den Bruttoeinnahmen werden die Sekretariatskosten sowie die Aufwendungen gemäss Art. 6.2 Anhang 2 GAV verwendet.
- 6.2 Diese Mittel sind wie folgt zu verwenden:
- a) Vollzug des GAV;
  - b) Förderung der beruflichen Weiterbildung;
  - c) Massnahmen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
  - d) GAV- und AVE-Druckkosten
  - e) PLK-Verwaltungskosten
- 6.3 Die Paritätische Landeskommission und die Paritätischen Kommissionen erstellen jährlich ein Budget.
- 6.4 Die Jahresrechnungen und Bilanzen werden jährlich von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft.

#### **Art. 7 Durchführungsorgane**

---

- 7.1 Der Beitragseinzug wird den Paritätischen Kommissionen übertragen.

- 7.2 Den PK's werden in Bezug auf die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge folgende Aufgaben auferlegt:
- a) sie genehmigen die Jahresrechnungen und die Kontrollberichte;
  - b) sie ordnen Kontrollen an betreffs korrektem Abzug und Abrechnung in den Betrieben;
  - c) sie sind kompetent, allfällige Änderungen der Reglemente betreffend Bezug und Finanzierung während der Vertragsdauer vorzunehmen.
- 7.3 Als Kontrollstelle amtet eine von der PK gewählte unabhängige Revisionsstelle.
- Ihr obliegen folgende Aufgaben:
- a) sie kontrolliert die Jahresrechnung;
  - b) sie erstellt einen Kontrollbericht zu Händen der PLK und PK;
  - c) sie überprüft in Zusammenarbeit mit der PLK-Geschäftsstelle die korrekte Abrechnung der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge.

#### **Art. 8 Durchsetzungsbemühungen**

---

- 8.1 Die PLK-Geschäftsstelle bemüht sich als Bezüger der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge – in Zusammenarbeit mit den am GAV beteiligten Vertragsparteien – dass die Beitragspflicht gemäss Art. 19 des GAV durchgesetzt wird. Die Mitglieder der PLK werden regelmässig informiert.
- 8.2 Für die Erledigung allfälliger Differenzen aus diesem Reglement sind die PLK und das Schiedsgericht zuständig.

#### **Art. 9 Gültigkeit**

---

- 9.1 Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des GAV.

Zürich, Olten, Bern im November 2014

## **Die Vertragsparteien**

### **Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI**

Der Zentralpräsident  
Pirmin Gassmann

Der Direktor  
Simon Hämmerli

### **Für die Gewerkschaft Unia**

Der Co-Präsident  
Renzo Ambrosetti

Ein Mitglied der Geschäftsleitung/  
Der Branchenverantwortliche  
Aldo Ferrari

### **Für die Gewerkschaft Syna**

Der Präsident  
Arno Kerst

Der Branchenleiter  
Nicola Tamburrino

# Anhang 3

822.14

## **Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz)**

vom 17. Dezember 1993 (Stand am 1. Januar 2011)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 34<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle privaten Betriebe, die ständig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz beschäftigen.

#### **Art. 2** Abweichungen

Zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann von diesem Gesetz abgewichen werden. Zu ihren Ungunsten darf von den Artikeln 3, 6, 9, 10, 12 und 14 Absatz 2 Buchstabe b nicht und von den übrigen Bestimmungen nur durch gesamtarbeitsvertragliche Mitwirkungsordnung abgewichen werden.

#### **Art. 3** Anspruch auf Vertretung

In Betrieben mit mindestens 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können diese aus ihrer Mitte eine oder mehrere Vertretungen bestellen.

#### **Art. 4** Mitwirkung in Betrieben ohne Arbeitnehmervertretung

In Betrieben oder Betriebsbereichen ohne Arbeitnehmervertretung stehen die Informations- und Mitspracherechte nach den Artikeln 9 und 10 den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern direkt zu.

AS 1994 1037

<sup>1</sup> [BS 1 3]

<sup>2</sup> BBl 1993 I 805

## 2. Abschnitt: Arbeitnehmervertretung

### Art. 5 Erstmögliche Bestellung

<sup>1</sup> Auf Verlangen eines Fünftels der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist durch eine geheime Abstimmung festzustellen, ob die Mehrheit der Stimmenden sich für eine Arbeitnehmervertretung ausspricht. In Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten ist die Abstimmung durchzuführen, wenn 100 von ihnen eine solche verlangen.

<sup>2</sup> Befürwortet die Mehrheit der Stimmenden eine Arbeitnehmervertretung, so ist die Wahl durchzuführen.

<sup>3</sup> Abstimmung und Wahl werden von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemeinsam organisiert.

### Art. 6 Wahlgrundsätze

Die Arbeitnehmervertretung wird in allgemeiner und freier Wahl bestellt. Auf Verlangen eines Fünftels der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist diese geheim durchzuführen.

### Art. 7 Grösse

<sup>1</sup> Die Grösse der Arbeitnehmervertretung wird von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite gemeinsam festgelegt. Dabei ist der Grösse und der Struktur des Betriebs angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Die Vertretung besteht aus mindestens drei Personen.

### Art. 8 Aufgaben

Die Arbeitnehmervertretung nimmt gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die gemeinsamen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahr. Sie informiert letztere regelmässig über ihre Tätigkeit.

## 3. Abschnitt: Mitwirkungsrechte

### Art. 9 Informationsrecht

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmervertretung hat Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis Voraussetzung für eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben ist.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung mindestens einmal jährlich über die Auswirkungen des Geschäftsganges auf die Beschäftigung und die Beschäftigten zu informieren.

**Art. 10** Besondere Mitwirkungsrechte

Der Arbeitnehmervertretung stehen in folgenden Angelegenheiten nach Massgabe der entsprechenden Gesetzgebung besondere Mitwirkungsrechte zu:

- a.<sup>3</sup> In Fragen der Arbeitssicherheit im Sinne von Artikel 82 des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981<sup>4</sup> sowie in Fragen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne von Artikel 48 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964<sup>5</sup>;
- b. beim Übergang von Betrieben im Sinne der Artikel 333 und 333a des Obligationenrechts<sup>6</sup>;
- c. bei Massenentlassungen im Sinne der Artikel 335d–335g des Obligationenrechts;
- d.<sup>7</sup> über den Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge und die Auflösung eines Anschlussvertrages.

**4. Abschnitt: Zusammenarbeit****Art. 11** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertretung arbeiten in betrieblichen Angelegenheiten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zusammen.

<sup>2</sup> Die Arbeitnehmervertretung wird von Arbeitgeberseite in ihrer Tätigkeit unterstützt. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat ihr im notwendigen Umfang Räume, Hilfsmittel und administrative Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

**Art. 12** Schutz der Mitglieder der Arbeitnehmervertretung

<sup>1</sup> Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung in ihren Aufgaben nicht behindern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung dürfen von Arbeitgeberseite während des Mandats und nach dessen Beendigung wegen Ausübung dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Dies gilt auch für alle, die sich zur Wahl in eine Arbeitnehmervertretung stellen.

**Art. 13** Mitwirkung während der Arbeitszeit

Die Arbeitnehmervertretung kann ihre Tätigkeit während der Arbeitszeit ausüben, wenn die Wahrnehmung ihrer Aufgabe es erfordert und ihre Berufarbeit es zulässt.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Art. 64 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 in der Fassung des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Aug. 2000 (AS **2000** 1569; BBl **1998** 1394).

<sup>4</sup> SR **832.20**

<sup>5</sup> SR **822.11**

<sup>6</sup> SR **220**

<sup>7</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 3. Okt. 2003 (1. BVG-Revision), in Kraft seit 1. April 2004 (AS **2004** 1677 1700; BBl **2000** 2637).

**Art. 14** Verschwiegenheitspflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung sind über betriebliche Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber betriebsfremden Personen verpflichtet, sofern diese nicht mit der Wahrung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betraut sind.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber sowie die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung sind zur Verschwiegenheit gegenüber allen Personen verpflichtet:

- a. in Angelegenheiten, bei denen dies von Arbeitgeberseite oder von der Arbeitnehmervertretung aus berechtigtem Interesse ausdrücklich verlangt wird;
- b. in persönlichen Angelegenheiten einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

<sup>3</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Betrieben ohne Arbeitnehmervertretung, denen gestützt auf Artikel 4 das Informations- und Mitspracherecht direkt zusteht, sowie betriebsfremde Personen, die nach Absatz 1 informiert werden dürfen, sind ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet.

<sup>4</sup> Im weitern sind auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet, die von der Arbeitnehmervertretung nach Artikel 8 informiert worden sind.

<sup>5</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitnehmervertretung bestehen.

**5. Abschnitt: Rechtspflege****Art. 15**

<sup>1</sup> Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder einer vertraglichen Mitwirkungsordnung ergeben, entscheiden unter Vorbehalt vertraglicher Schlichtungs- und Schiedsstellen die für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständigen Instanzen.

<sup>2</sup> Klageberechtigt sind die beteiligten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Verbände. Für letztere geht der Anspruch nur auf Feststellung.

<sup>3</sup> ..<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 27 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 1994<sup>9</sup>

<sup>9</sup> BRB vom 8. April 1994



# Anhang 4

## Auszug aus dem Obligationenrecht (OR) Massenentlassung + Sozialplan

### Art. 333

---

- 1 Überträgt der Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tage der Betriebsnachfolge auf den Erwerber über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.<sup>1)</sup>
- 1bis Ist auf das übertragene Arbeitsverhältnis ein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar, so muss der Erwerber diesen während eines Jahres einhalten, sofern er nicht vorher abläuft oder infolge Kündigung endet.<sup>2)</sup>

### Art. 333a)<sup>2)</sup>

---

- 1 Überträgt ein Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten, so hat er die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Vollzug des Übergangs zu informieren über:
  - a) den Grund des Übergangs;
  - b) die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer.
- 2 Sind infolge des Übergangs Massnahmen beabsichtigt, welche die Arbeitnehmer betreffen, so ist die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, sind die Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Entscheid über diese Massnahmen zu konsultieren.

### Art. 335d)<sup>2)</sup>

---

Als Massenentlassung gelten Kündigungen, die der Arbeitgeber innert 30 Tagen in einem Betrieb aus Gründen ausspricht, die in keinem Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers stehen, und von denen betroffen werden:

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1993, in Kraft seit 1. Mai 1994 (AS 1994 804; BBl 1993 I 805).

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1993, in Kraft seit 1. Mai 1994 (AS 1994 804; BBl 1993 I 805).

1. mindestens 10 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen;
2. mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigen;
3. mindestens 30 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigen.

#### Art. 335e)<sup>1)</sup>

---

- 1 Die Bestimmungen über die Massenentlassung gelten auch für befristete Arbeitsverhältnisse, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Dauer enden.
- 2 Sie gelten nicht für Betriebseinstellungen infolge gerichtlicher Entscheide sowie bei Massenentlassung im Konkurs oder bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung.<sup>2)</sup>

#### Art. 335f)<sup>1)</sup>

---

- 1 Beabsichtigt der Arbeitgeber, eine Massenentlassung vorzunehmen, so hat er die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer zu konsultieren.
- 2 Er gibt ihnen zumindest die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kündigungen vermieden oder deren Zahl beschränkt sowie ihre Folgen gemildert werden können.
- 3 Er muss der Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, den Arbeitnehmern alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen und ihnen auf jeden Fall schriftlich mitteilen:
  - a) die Gründe der Massenentlassung;
  - b) die Zahl der Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll;
  - c) die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer;
  - d) den Zeitraum, in dem die Kündigungen ausgesprochen werden sollen.
- 4 Er stellt dem kantonalen Arbeitsamt eine Kopie der Mitteilung nach Absatz 3 zu.

#### Art. 335g)<sup>1)</sup>

---

- 1 Der Arbeitgeber hat dem kantonalen Arbeitsamt jede beabsichtigte Massenentlassung schriftlich anzuzeigen und der

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1993, in Kraft seit 1. Mai 1994 (AS 1994 804; BBI 1993 I 805).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Anhang des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4111; BBI 2010 6455).

- Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, den Arbeitnehmern eine Kopie dieser Anzeige zuzustellen.
- 2 Die Anzeige muss die Ergebnisse der Konsultation der Arbeitnehmervertretung (Art. 335f) und alle zweckdienlichen Angaben über die beabsichtigte Massenentlassung enthalten.
  - 3 Das kantonale Arbeitsamt sucht nach Lösungen für die Probleme, welche die beabsichtigte Massenentlassung aufwirft. Die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer können ihm ihre Bemerkungen einreichen.
  - 4 Ist das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer Massenentlassung gekündigt worden, so endet es 30 Tage nach der Anzeige der beabsichtigten Massenentlassung an das kantonale Arbeitsamt, ausser wenn die Kündigung nach den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen auf einen späteren Termin wirksam wird.

#### Art. 335h)<sup>1)</sup>

- 1 Der Sozialplan ist eine Vereinbarung, in welcher der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer die Massnahmen festlegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden.
- 2 Er darf den Fortbestand des Betriebs nicht gefährden.

#### Art. 335i)<sup>1)</sup>

- 1 Der Arbeitgeber muss mit den Arbeitnehmern Verhandlungen mit dem Ziel führen, einen Sozialplan aufzustellen, wenn er:
  - a) üblicherweise mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt; und
  - b) beabsichtigt, innert 30 Tagen mindestens 30 Arbeitnehmern aus Gründen zu kündigen, die in keinem Zusammenhang mit ihrer Person stehen.
- 2 Zeitlich verteilte Kündigungen, die auf dem gleichen betrieblichen Entscheid beruhen, werden zusammengezählt.
- 3 Der Arbeitgeber verhandelt:
  - a) mit den am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitnehmerverbänden, wenn er Partei dieses Gesamtarbeitsvertrags ist;
  - b) mit der Arbeitnehmervertretung; oder
  - c) direkt mit den Arbeitnehmern, wenn es keine Arbeitnehmervertretung gibt.
- 4 Die Arbeitnehmerverbände, die Arbeitnehmervertretung oder die Arbeitnehmer können zu den Verhandlungen Sachverständigen

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Anhang des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4111; BBI 2010 6455).

dige heranziehen. Diese sind gegenüber betriebsfremden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### Art. 335j<sup>1)</sup>

- 1 Können sich die Parteien nicht auf einen Sozialplan einigen, so muss ein Schiedsgericht bestellt werden.
- 2 Das Schiedsgericht stellt einen Sozialplan durch verbindlichen Schiedsspruch auf.

#### Art. 335k<sup>1)</sup>

Die Bestimmungen über den Sozialplan (Art. 335h–335j) gelten nicht bei Massentlassungen, die während eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens erfolgen, das mit einem Nachlassvertrag abgeschlossen wird.

#### Art. 336 Abs. 2 Bst. c) und Abs. 3

- 2 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:
  - c)<sup>2)</sup> im Rahmen einer Massentlassung, ohne dass die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer, konsultiert worden sind (Art. 335f).
- 3 Der Schutz eines Arbeitnehmervertreters nach Absatz 2 Buchstabe b, dessen Mandat infolge Übergangs des Arbeitsverhältnisses endet (Art. 333), besteht so lange weiter, als das Mandat gedauert hätte, falls das Arbeitsverhältnis nicht übertragen worden wäre.<sup>2)</sup>

#### Art. 336a Abs. 3

- 3 Ist die Kündigung nach Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe c missbräuchlich, so darf die Entschädigung nicht mehr als den Lohn des Arbeitnehmers für zwei Monate betragen.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Anhang des BG vom 21. Juni 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4111; BBl 2010 6455).

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1993, in Kraft seit 1. Mai 1994 (AS 1994 804; BBl 1993 I 805).

## Anhang 5

### Anschlussvertrag

(Vertragsunterzeichnung für nicht dem Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe angeschlossene Arbeitgeber, gemäss Artikel 8 GAV).

Die unterzeichnete Firma

Name: \_\_\_\_\_

Art des Unternehmens: \_\_\_\_\_

Sitz der Firma (Ort): \_\_\_\_\_

Strasse und Nummer: \_\_\_\_\_

bestätigt hiermit, ein Exemplar des vorstehenden Gesamtarbeitsvertrages, inklusive den seither erschienenen Nachträgen, erhalten zu haben und erklärt, diesen GAV in allen seinen Bestimmungen während der ganzen Vertragsdauer für sich als verbindlich zu anerkennen.

Diese Anschlussklärung gilt insbesondere auch für alle gemäss Artikel 10 und 11 GAV mitgeteilten Beschlüsse der Vertragsinstanzen und alle weiteren, auf den GAV Bezug nehmenden mitgeteilten Vereinbarungen der Vertragsparteien.

Die unterzeichnete Firma anerkennt Entscheide der PLK (Art. 10 GAV) und des vertraglichen Schiedsgerichts (Art. 12 GAV). Die Firma verpflichtet sich, den in Art. 19 GAV definierten Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag zu leisten.

Die unterzeichnete Firma ist bei der Unterzeichnung des Anschlussvertrages auf die besondere Beachtung der folgenden GAV-Artikel hingewiesen worden: Spida Familienausgleichskasse (Anhang 6 GAV), Vertragliches Schiedsgericht (Artikel 12 GAV), Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge (Artikel 19 GAV), Anschlussgebühren (Artikel 8 GAV), Vertragsdauer und Vertragserneuerung (Artikel 18 GAV), zusätzlich auf die Anerkennung der Ergänzungsbestimmungen am Firmensitz.

Über alle Differenzen, welche sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Anschlussvertrages ergeben und welche an direkten Ver-

handlungen zwischen den Parteien nicht bereinigt werden können, unterzieht sich die Firma dem Entscheid der Paritätischen Kommission bzw. der Paritätischen Landeskommission. Der Entscheid der Paritätischen Kommission kann innert zehn Tagen an die Paritätische Landeskommission bzw. an das vertragliche Schiedsgericht (Artikel 12 GAV), welches hiermit ausdrücklich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges als Schiedsgericht anerkannt wird, weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Anschlussvertrages wird keine Mitgliedschaft bei einem der vertragsschliessenden Verbände erworben (Koalitionsfreiheit).

Die unterzeichnete Firma hat

gegenüber der AHV  
folgende Jahreslohnsumme

Jahr \_\_\_\_\_

Fr. \_\_\_\_\_

(gemäss beiliegender Kopie der Schlussabrechnung der AHV)  
abgerechnet.

Ort und Datum:

Firmenstempel und  
rechtsgültige Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vertretungsberechtigte Person  
bei Rückfragen:

Telefon-Nummer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# Anhang 6

## Spida Familienausgleichskasse

### Art. 1 Grundsatz

---

Um einen bestmöglichen Ausgleich der Arbeitgeberleistungen zu ermöglichen, besteht in der Rechtsform eines Genossenschaftsverbandes die Spida FAK

### Art. 2 Leistungskatalog

---

Es werden folgende Leistungen bis zum SUVA-Lohnmaximum ausgeglichen:

- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Geburtszulagen in Kantonen mit entsprechender Regelung
- freiwillige Geburtszulagen (CHF 500) in Kantonen ohne entsprechende Regelung
- Erwerbsausfallentschädigung von 100% bei Wiederholungskursen und Zivilschutz
- 50% bei Rekrutenschulen für Dienstleistende ohne Kinder und
- 80% für Dienstleistende mit Kindern
- Erwerbsausfallentschädigung bei Gradänderungs- und Zivildiensten von 100% bis zum 28. Tag
- 80% ab dem 29. Tag für Dienstleistende ohne Kinder und
- 80% für Dienstleistende mit Kindern
- für Durchdiener während insgesamt maximal 300 Tagen: falls der Rekrut Durchdienerdienst leistet und nach Beendigung der Dienstperiode weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber für mindestens 6 Monate angestellt bleibt, so hat er für die Grundausbildung (RS) Anspruch auf 80% des vordienstlichen Lohnes. Die Differenz (30%) ist fällig nach Ablauf der 6 Monate und durch den Arbeitgeber geltend zu machen
- Absenzzuschädigung je nach Art der Absenz jeweils 1–3 Tage bei Heirat, Geburten, Todesfällen, Umzug, Infotag RS, Ausmusterung
- Entschädigung von bis zu 3 Karenztagen à 80% des Tageslohnes bei Unfall (durch die SUVA nicht gedeckte Wartezeit)
- Ausübung eines politischen Amtes als gewählter Stadt-, Gemeinde-, Bezirks-, oder Kantonsrat, bis zu 10 Tagen/Jahr
- Tätigkeit als ehrenamtlicher Lehrabschlussprüfungsexperte (LAP) max. bis zu 10 Tagen/Jahr.

- Lohnnachgenuss beim Tod eines Arbeitnehmers;
  - Krankheitsbedingte Invaliditätsleistungen
- Die vom Arbeitgeber beanspruchten Ausgleichs-Leistungen aus diesem Katalog können mit den der Spida Familienausgleichskasse geschuldeten Beiträge verrechnet werden.

### Art. 3      **Verhältnis zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV)**

Das Kassen- und Leistungsreglement der Spida FAK bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrags.

### Art. 4      **Abrechnungspflicht**

- 4.1 VSEI-Firmen rechnen mit der Spida FAK nach Massgabe der Weisungen der Spida Familienausgleichskasse über ihre Beiträge und Forderungen anhand der AHV-pflichtigen Lohnsumme ab.
- 4.2 Die Abrechnungspflicht bei der Spida FAK gilt nicht für Firmen in Kantonen mit gleichwertiger kollektiver FAK-Regelung, sofern diese von der PLK akzeptiert worden ist. Dies betrifft namentlich Arbeitgeber mit Geschäftsdomizil in den Kantonen Basel-Land, Genf, Neuenburg, Waadt und dem französisch-sprachigen Teil des Kantons Wallis.

### Art. 5      **Rechnungsführung/Beitragsinkasso**

Die Spida Familienausgleichskasse wird sowohl zum Inkasso der FAK-Beiträge als auch der Paritätischen Krankenkassenbeiträge (PKG) sowie allfälliger Konventionalstrafen (vgl. Art.6 nachstehend) ermächtigt. Die Rechnungsstellung erfolgt dabei jeweils zusammen mit den AHV-Lohnbeiträgen auf gemeinsamer Abrechnung.

### Art. 6      **Kontrollen der Leistungen des Arbeitgebers**

- 6.1 Die zuständige PLK bzw. PK kann die Erfüllung der dem Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer obliegenden Leistungen kontrollieren.

- 6.2 Wird von der Ausgleichskasse bzw. Spida FAK oder von der PLK bzw. PK festgestellt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Leistungen nicht ausrichtet oder Überschüsse aus dem Ausgleich nicht abliefert, so hat dieser die geschuldeten Beiträge sofort in vollem Umfange nachzuzahlen, überdies hat er bei eigenem Verschulden den vierten Teil der geschuldeten Beiträge der Spida Familienausgleichskasse zugunsten der Stiftung Sozialfonds als Konventionalstrafe zu erbringen.
- 6.3 Änderungen dieses Leistungskataloges werden von den Vertragsparteien mittels Anhang 8 jeweils auf den 1. Januar bekannt gegeben. Bei Meinungsverschiedenheiten ist das Leistungsreglement der Spida FAK massgebend.



# Anhang 7.1

## **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes**

vom 30. Oktober 2014

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2013 des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für die ganze Schweiz ausgesprochen, mit Ausnahme der Kantone Wallis und Genf.

<sup>2</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a. elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
- b. andere Installationen ausführen, welche dem Elektrizitätsgesetz<sup>2</sup> sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung<sup>3</sup> unterstellt sind und/oder
- c. die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:
  - Trassemontagen;
  - Schlitzarbeiten;
  - Pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich;
  - EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen;

<sup>1</sup> SR 221.215.311

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0)

<sup>3</sup> Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungs-Installationen (NIV, SR 734.27)

- Elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungseinspeisepunkt.

Ausgenommen sind:

- a. Familienangehörige des Arbeitgebers gemäss Artikel 4 Absatz 1 Arbeitsgesetz<sup>4</sup>;
- b. Kader, soweit ihnen Personal unterstellt ist;
- c. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die überwiegend administrative Aufgaben wie Korrespondenz, Lohnwesen, Buchhaltung und Personalwesen haben oder in Ladengeschäften arbeiten;
- d. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die vorwiegend mit Planung, Projektierung, Kalkulation und Offerten beschäftigt sind;
- e. Lehrlinge.

<sup>3</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>5</sup> sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung<sup>6</sup> gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV Bestimmungen sind die paritätischen Kommissionen des GAV zuständig.

### Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 19) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich die Jahresrechnung sowie das Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres zuzustellen. Der Jahresrechnung sind überdies der Bericht der Revisionsstelle und weitere durch die Direktion für Arbeit im Einzelfall verlangte Unterlagen beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit aufgestellten Grundsätzen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Die Direktion für Arbeit kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

### Art. 4

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2014 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 8 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

<sup>4</sup> SR 822.11

<sup>5</sup> SR 823.20

<sup>6</sup> EntsV; SR 823.201

**Art. 5**

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2019.

30. Oktober 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

## **Gesamtarbeitsvertrag des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbes**

abgeschlossen am 25. Oktober 2013

zwischen  
dem Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI)  
*einerseits*

und  
der Gewerkschaft Unia und der Gewerkschaft Syna  
*anderseits*

---

### **Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen**

#### **Art. 9** Meinungsverschiedenheiten/Schlichtungsverfahren

9.5 Treten in einem Betrieb kollektive Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten auf, ist die Angelegenheit der zuständigen Paritätischen Kommission zur Schlichtung zu unterbreiten. Misslingt eine Einigung, kann bis spätestens 30 Tage nach Feststellung des Scheiterns die Angelegenheit an die Paritätische Landeskommission weitergezogen werden. ...

#### **Art. 10** Paritätische Landeskommission im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe (PLK)

10.1 Zur Durchführung des GAV wird eine «Paritätische Landeskommission im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe» (PLK) in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Bern bestellt.

10.4 Die PLK befasst sich mit:

- a) ...
- b) der Durchführung und dem Vollzug dieses GAV und der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE);
- c) der Unterschreitung des Minimallohnes auf Gesuch hin unter Beachtung von Artikel 35.5 GAV.
- d) ...
- e) der Förderung der beruflichen Weiterbildung;

- f) dem Erlass sämtlicher für den Vollzug des GAV und der AVE notwendigen Massnahmen. Die PLK kann diese Aufgaben an die PK delegieren;
  - g) ...
  - h) der Wahl der Inkassostellen für die ... Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge;
  - i) der Beurteilung ... über Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ... in den Betrieben bezüglich der Anwendung und Interpretation von Bestimmungen dieses GAV ...
  - k) dem Aussprechen und Inkasso von Kontrollkosten, ... Verfahrenskosten und Konventionalstrafen bei Schweizerfirmen durch den PLK-Vorstands-Ausschuss;
  - l) der Beurteilung über die GAV-/AVE-Unterstellung eines Arbeitgebers durch den PLK-Vorstands-Ausschuss;
  - m) ...
  - n) ...
  - o) ...
- 10.5 Der PLK steht das Recht zu, bei begründetem Verdacht Kontrollen bei den Arbeitgebern über die Einhaltung des GAV und der AVE durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

**Art. 11** Paritätische Kommissionen (PK)

- 11.2 Die Paritätischen Kommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) ...
  - b) Rechnungsstellung (d.h. Einzug, Verwaltung, Mahnung und Betreuung) der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge gemäss Weisungen der PLK;
  - c) auf Gesuch hin unter Beachtung von Artikel 35.5 GAV über die Unterschreitung des Minimallohnes gemäss Weisungen der PLK zu befinden;
  - d) ...
  - e) ...
  - f) Durchführung und Vollzug von Kontrollen bei Entsendebetrieben gemäss SECO-Weisung bzw. Leistungsvereinbarung mit der PLK;
  - g) Durchführung und Vollzug von Baustellenkontrollen gemäss Weisung der PLK;
  - h) Antrag zu Händen des PLK-Vorstand-Ausschusses auf Durchführung und Vollzug von Lohnbuchkontrollen bei Schweizer Firmen;
  - i) Antrag betreffend Unterstellung eines Arbeitgebers unter die AVE bzw. GAV;
  - j) Förderung der beruflichen Weiterbildung;
  - k) Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit.

- 11.3 Im Weiteren kann die PK zur Aussöhnung von Streitigkeiten aus Einzelarbeitsverträgen angerufen werden. Gesuche um Aussöhnung sind schriftlich und begründet dem Präsidenten bzw. dem Sekretariat der PK einzureichen.

**Art. 13** Verstösse gegen den GAV: Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen

a) Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen

- 13.1 Bei den Arbeitgebern sind auf begründeten Antrag hin durch das von der PLK bzw. PK unter Beachtung von Artikel 10.4 Buchstabe b), f) und k) GAV sowie von Artikel 11.2 Buchstabe f) und h) GAV bestimmte Kontrollorgan ... Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des GAV durchzuführen. Die zu kontrollierenden Arbeitgeber haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen und andere notwendige Dokumente auf erste Aufforderung hin, innert 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen. Dies betrifft insbesondere: Personalverzeichnisse inkl. Einteilung Lohnkategorie, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitrapporte, Arbeitszeit- und Ferienabrechnungen, usw. Wird die Arbeitszeit im Betrieb nicht erfasst, gilt dies als GAV-Verstoss und wird gemäss Artikel 13.5 GAV geahndet.
- 13.3 Die vertragsschliessenden Verbände sind von den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmenden zur Erhebung der Leistungsklage der sich aus den Kontrollen ergebenden Forderungen durch den PLK-Vorstands-Ausschuss bzw. der PK unter Beachtung von Artikel 10.4 Buchstabe k) GAV und Artikel 11.2 Buchstabe f) GAV ermächtigt.
- 13.4 Die Einzahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlstelle bezeichnet wird, innert 15 Tagen seit Zustellung des Entscheides auf das Postkonto der PLK bzw. der PK zu leisten.

b) Verstösse der Arbeitgeber

- 13.5 Arbeitgeber, welche gegen die Bestimmungen des GAV verstossen, werden vom PLK-Vorstands-Ausschuss bzw. von der PK unter Beachtung von Artikel 10.4 Buchstabe k) GAV und Artikel 11.2 Buchstabe f) und h) GAV zu den entsprechenden Nachzahlungen aufgefordert. Liegen aufgrund einer Lohnbuchkontrolle GAV-Verletzungen vor, werden der Firma gemäss Beschluss des PLK-Vorstands-Ausschusses bzw. der PK die Kontrollkosten, Verfahrenskosten und Konventionalstrafe auferlegt. Beim ersten Verfehlen der Firma hat diese maximal 30 % des Nachzahlungsbetrages an die Arbeitnehmenden (...), 10 % desselben als Konventionalstrafe zu bezahlen. Im Wiederholungsfälle kann maximal 60 % der Nachzahlungssumme (...), 30 % als Konventionalstrafe festgelegt werden.
- 13.7 Die vom PLK-Vorstands-Ausschuss bzw. der PK auferlegten Kosten gemäss Artikel 13.5 GAV sind in den Fonds der PLK bzw. der PK innert 15 Tagen nach Zustellung des Entscheids zu leisten. Konventionalstrafen werden dem Fonds der PLK gutgeschrieben.

c) Verstösse der Arbeitnehmenden

- 13.8 Arbeitnehmende, welche den Gesamtarbeitsvertrag verletzen, können mit einer Konventionalstrafe belangt werden.
- 13.9 Der PLK-Vorstands-Ausschuss bzw. die PK ist berechtigt, Konventionalstrafen geltend zu machen. Diese sind nach Zahlungseingang vom Kontrollorgan dem Fonds der PLK bzw. der PK zu überweisen. Sie sind für den Vollzug und die Durchsetzung des GAV zu verwenden.
- 13.10 Die Konventionalstrafe sowie die auferlegten Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides zu leisten. ...

**Art. 14** Betriebsinterne ... Vereinbarungen

14.3 Betriebliche Vereinbarungen

Betriebe mit einer von den Arbeitnehmern gemäss Mitwirkungsgesetz gewählten Arbeitnehmer-Vertretung können in folgenden Bereichen betrieblich individuelle Lösungen verhandeln.

- a) ...
- b) Auslagenersatz (Art. 41 und 42 GAV)
- c) ...

Diese betrieblich ausgehandelten Lösungen müssen jedoch dem GAV mindestens gleichwertig sein.

Kommt zwischen dem Betrieb und der Arbeitnehmervertretung keine Einigung zustande, so gilt die Regelung des GAV.

## **Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag**

**Art. 19** Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag

- 19.1 Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen einen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag.
- 19.2 Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag von 21 Franken pro Monat. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.
- 19.3 Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag von 21 Franken pro Monat.
- 19.7 Der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag wird erhoben zur Deckung der Kosten für den Vollzug des GAV sowie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und der Arbeitssicherheit.

- 19.11 Teilzeitbeschäftigte, deren Beschäftigungsgrad weniger als 40 % Arbeitszeit beträgt, haben den Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag nicht zu entrichten.

## **Rechte und Pflichten, Weiterbildung**

### **Art. 20** Rechte und Pflichten des Arbeitgebers

- 20.1 Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer
- a) ...
  - b) Der Arbeitgeber erteilt klare Aufträge und nimmt auf die Stellung des Arbeitnehmers in Beruf und Betrieb Rücksicht.
  - c) Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer die Informationen, die dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt ...
- 20.2 Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung
- a) Der Arbeitgeber trifft im Betrieb und auf den Baustellen die nötigen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers.
  - b) Der Arbeitgeber gestaltet den Arbeitsablauf derart, dass Unfälle, Krankheiten und Überbeanspruchung des Arbeitnehmers verhindert werden.
  - c) Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirken in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung ... zusammen.
  - d) ...
- 20.3 Abgabe von Material, Werkzeugen, Instrumenten und Unterlagen
- a) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer das erforderliche Material, das geeignete Werkzeug und die Instrumente sowie die notwendigen Unterlagen rechtzeitig und in gutem Zustand zur Verfügung. Das Werkzeug und die Instrumente sind in einem Inventarverzeichnis aufzuführen. Dieses ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.
  - b) Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer ... Gelegenheit, Werkzeug und Arbeitsplatz während der normalen Arbeitszeit in Ordnung zu halten.
- 20.5 Schwarzarbeit
- a) Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, dass der Arbeitnehmer keine Schwarzarbeit leistet.
  - b) Er beschäftigt oder begünstigt keine Arbeitnehmer, die Schwarzarbeit leisten, auch wenn sie nicht in seinem Betrieb angestellt sind.

**Art. 21**            Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

- 21.1    Sorgfalts-, Treue- und Einsatzpflicht
- a)    Der Arbeitnehmer führt die ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig aus. Er wahrt in guten Treuen die berechtigten Interessen seines Arbeitgebers. Er vermeidet ausserbetriebliche Aktivitäten, welche seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen.
  - b)    Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet:
    - alle ihm übertragenen Arbeiten mit Sorgfalt, fachmännisch und vorschriftsgemäss auszuführen;
    - ...
    - die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten;
    - rechtzeitig vor Arbeitsantritt an der Arbeitsstelle einzutreffen und alle Vorbereitungen zu treffen, um am Arbeitsplatz pünktlich beginnen zu können. Kleiderwechsel und persönliche Hygiene zählen nicht zur Arbeitszeit;
    - die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Überkleider während der Arbeitszeit zu tragen.
  - c)    Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die ihm gemäss Art. 20.1 GAV zur Kenntnis gebrachten Informationen absolut vertraulich zu behandeln.
  - d)    ...
- 21.2    Sorge zu Material, Maschinen, Werkzeugen, Instrumenten und Fahrzeugen
- a)    Der Arbeitnehmer bedient und unterhält Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und Fahrzeuge fachgerecht. Das ihm zur Verfügung gestellte Material behandelt er sorgfältig. Er geht damit sparsam um.
  - b)    Allfällige Schäden meldet der Arbeitnehmer unverzüglich dem Arbeitgeber.
  - c)    Die aktuellen Entsorgungsvorschriften müssen vom Arbeitnehmer eingehalten werden.
- 21.3    Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung
- a)    Der Arbeitnehmer unterstützt den Arbeitgeber in der Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung.
  - b)    Die Sicherheits- und Gesundheitseinrichtungen wendet er richtig an.
  - c)    Der Arbeitnehmer hat die Weisungen ... des Arbeitgebers über die Unfallverhütung strikte zu befolgen.
  - d)    ...
  - e)    ...
- 21.4    Verbot der Schwarzarbeit
- a)    Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer keine Berufsarbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten.
  - b)    ...

- 21.5 Herausgabepflicht
- a) Nach Beendigung einer Arbeit gibt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber alle Arbeitsunterlagen und Werkzeuge sofort zurück. ...
- 21.6 Überstundenarbeit/Pikettdienst
- a) ...
  - b) Zur Aufrechterhaltung des Reparaturservices kann der Arbeitnehmer zum Pikettdienst verpflichtet werden.
- 21.7 Befolgung von Anweisungen
- a) Der Arbeitnehmer befolgt Anweisungen des Arbeitgebers bzw. des von ihm bezeichneten Vorgesetzten über die Ausführung der Arbeit in guten Treuen.
  - b) Insbesondere:
    - erstattet er die vorgeschriebenen Arbeitsrapporte sorgfältig und pünktlich;
    - benimmt er sich korrekt gegenüber jedermann, mit dem er in Ausübung seines Berufes in Kontakt tritt. Er unterlässt jede Handlung, die den Arbeitgeber schädigen oder Anlass zu Reklamationen geben könnte;
    - unterlässt er den Genuss alkoholischer Getränke und gefährlicher Suchtmittel während der Arbeitszeit;
    - unterlässt er das Rauchen auf Weisung des Arbeitgebers auf der Arbeitsstelle;
    - benachrichtigt er unverzüglich den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter bei Arbeitsverhinderung;
    - schenkt er der Ausbildung der ihm anvertrauten Lehrlinge besondere Aufmerksamkeit;
    - bemüht er sich um seine persönliche, insbesondere auch berufliche Weiterbildung ...
    - ...

## **Art. 22** Persönliche Weiterbildung

- 22.2 Der Arbeitnehmer kann 3 bezahlte Arbeitstage pro Jahr für seine berufliche Bildung beanspruchen.
- 22.4 Die PK bzw. die PLK informieren die Betriebe wie auch die Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich über die Angebote.
- 22.5 Für Arbeitnehmer, die eine Expertentätigkeit ausüben, in Berufsbildungskommissionen mitarbeiten oder in einer lokalen PK eine nebenamtliche Funktion ausüben, kann ein zusätzlicher, bezahlter Ausbildungstag in Anspruch genommen werden.

## Arbeitszeit, Ferien, Feiertage, gleitender Ruhestand

### Art. 23 Arbeitszeit

- 23.2 Die durchschnittliche Jahresbruttoarbeitszeit berechnet sich nach folgender Formel:  $365$  (oder  $366$ ) Tage /  $7$  Tage = Anzahl Wochen im betreffenden Jahr  $\times$   $40$  Std. pro Woche = Jahresstunden.  
Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit wird ... im Anhang 8 aufgeführt.
- 23.3 In Berücksichtigung der betrieblichen bzw. auftragsbezogenen Erfordernisse kann der Arbeitgeber, nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmer, die tägliche resp. wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen des Arbeitsgesetzes festlegen.
- 23.4 Per 31. Dezember können jeweils höchstens  $120$  Mehrstunden, exkl. Vorholzeit, auf der Basis der Jahresbruttoarbeitszeit nach Artikel 23.2 GAV auf die nächste Periode (Kalenderjahr) übertragen werden. Diese Überstunden müssen innert  $9$  Monaten entweder mit Freizeit kompensiert oder mit einem Lohnzuschlag von  $25\%$  ausbezahlt werden. Das Wahlrecht steht nach Anhörung des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber zu. Liegt der Zeitsaldo per 31. Dezember über  $120$  Stunden, ist die Differenz mit einem Lohnzuschlag von  $25\%$  auszuzahlen.
- 23.6 Der Arbeitgeber erstellt mindestens halbjährlich, auf Verlangen des Arbeitnehmers vierteljährlich, eine Zusammenstellung der geleisteten Stunden (inkl. Vorhol- und Überstunden).

### Art. 24 Verspätung, Unterbruch, Arbeitsweg

- a) Verspätung, Unterbruch, vorzeitiges Verlassen der Arbeit
- 24.1 Erscheint der Arbeitnehmer zu spät zur Arbeit, unterbricht er sie unbegründet oder verlässt er sie vorzeitig, so hat er die ausfallende Arbeitszeit nachzuholen. Stattdessen kann der Arbeitgeber einen entsprechenden Abzug vom Lohn machen ...
- b) Unterbruch der täglichen Arbeit
- 24.2 Für die Mittagsverpflegung wird die Arbeit während mindestens einer Stunde unterbrochen. Dieser Unterbruch zählt nicht als Arbeitszeit.
- 24.3 Für die Mitternachtsverpflegung wird die Arbeit während einer halben Stunde unterbrochen, sofern die gesamte tägliche Arbeitszeit nicht mehr als  $9$  Stunden beträgt. Übersteigt die Arbeitszeit  $9$  Stunden pro Tag, dauert die Pause eine Stunde. Dieser Unterbruch zählt als Arbeitszeit.
- 24.4 Die Arbeitszeit kann zusätzlich durch eine unbezahlte Pause unterbrochen werden. Zeitpunkt und Dauer der Pause legt der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich fest.

- 24.5 Die Festlegung des Ortes für den Arbeitsbeginn (Geschäftsdomizil oder Baustelle) ist Sache des Arbeitgebers.
- a) Beginnt die Arbeit im Betrieb (Werkstatt), gilt der Arbeitsweg nicht als Arbeitszeit, jedoch der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstelle.
  - b) Beginnt die Arbeit auswärts (z.B. Baustelle), gilt die zeitliche Differenz, welche den Arbeitsweg vom Wohnort des Arbeitnehmers zum Betrieb oder zur Werkstatt übersteigt, als Arbeitszeit.
  - c) ...

**Art. 25** Vorholzeit

Kann ein Arbeitnehmer infolge Krankheit, Unfall oder obligatorischem Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz vorgeholte Arbeitszeit nicht einziehen, so kann er diese nach Absprache mit dem Arbeitgeber nachträglich beanspruchen.

- 25.1 Vorholzeit gilt nicht als Überstundenarbeit.

**Art. 27** Ferien

- 27.1 Die Dauer der Ferien beträgt:

	bis 31.12.2016	ab 01.01.2017
Ab 21. bis und mit vollendetem 35. Altersjahr	23 Arbeitstage	24 Arbeitstage
Ab 36. bis und mit vollendetem 55. Altersjahr	25 Arbeitstage	25 Arbeitstage
Ab 56. bis und mit vollendetem 65. Altersjahr	30 Arbeitstage	30 Arbeitstage

- 27.2 Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben einen Ferienanspruch von 25 Arbeitstagen.
- 27.3 Der Ferienanspruch bemisst sich ab dem Kalenderjahr, in dem das betreffende Altersjahr erfüllt wird.
- 27.4 Erkrankt oder verunfallt ein Arbeitnehmer während seinen Ferien, so gelten die ärztlich bescheinigten Tage unverschuldeter, gänzlicher Arbeitsunfähigkeit nicht als Ferientage soweit die Arbeitsunfähigkeit den Erholungszweck der Ferien verunmöglicht. Der Arbeitnehmer hat den Arbeitgeber sofort zu informieren.
- 27.5 Bei Erkrankung oder Unfall während der Ferien im Ausland hat der Arbeitnehmer die gänzliche Arbeitsunfähigkeit durch ein Spitalzeugnis zu belegen.

**Art. 28** Ferienkürzung, Ferienzeitpunkt, Ferienlohn

a) Kürzung der Ferien

28.1 Wird der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahrs insgesamt um mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für den vollen dritten und jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen. Militärische Wiederholungskurse gelten nicht als Unterbrechung.

28.2 Beträgt die Verhinderung insgesamt nicht mehr als 2 Monate im Kalenderjahrs und ist sie durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen – wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes – ohne Verschulden des Arbeitnehmers verursacht, so dürfen die Ferien vom Arbeitgeber nicht gekürzt werden.

b) Zusammenhang und Zeitpunkt der Ferien

28.6 Im gegenseitigen Einverständnis kann ein Teil des Ferienanspruches während der Wintermonate eingelöst werden.

28.7 Bei Betriebsferien haben alle Arbeitnehmer ihnen zustehende Ferien im zeitlich möglichen Ausmass während der Betriebsferien einzuziehen; andererseits haben sie das Recht, über die Betriebsferien hinausgehende Ferienansprüche unmittelbar vor oder nach den Betriebsferien einzuziehen.

28.8 Bei Betriebsferien und Feiertagsbrücken ist dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, die ihm fehlenden Stunden vor- oder nachzuholen.

c) Ferienlohn

28.11 Wird das Dienstverhältnis aufgelöst und hat der Arbeitnehmer seine Ferien für das laufende Jahr bereits bezogen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die zu viel bezogenen Ferien am letzten Lohnguthaben des Arbeitnehmers abzuführen.

**Art. 29** Feiertage

29.1 9 eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr sind entschädigungspflichtig, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen.

29.2 Die Festlegung dieser 9 Feiertage richtet sich nach eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen.

29.5 Allfällige weitere eidgenössische, kantonale oder öffentliche Feiertage oder Ruhetage sind vor- oder nachzuholen, das heisst, sie sind nicht entschädigungspflichtig.

**Art. 30** Feiertagsentschädigung

30.1 Die Feiertagsentschädigung bemisst sich nach den ausfallenden Arbeitsstunden zum normalen Lohn.

- 30.2 Entschädigungspflichtige Feiertage, die in die Ferien fallen, werden vergütet und sind nicht als Ferientage anzurechnen.
- 30.3 Feiertage, die auf einen Sonntag oder einen arbeitsfreien Samstag fallen, können nicht nachbezogen werden. Dasselbe gilt für die Feiertage während Krankheit, Unfall, Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz sowie unbezahltem Urlaub.
- 30.4 Vor gesetzlichen Feiertagen wird der Arbeitsschluss um eine Stunde vorgelegt. Den Arbeitnehmern im Stundenlohn wird diese Stunde durch den Arbeitgeber vergütet.

### **Art. 31** Gleitender Ruhestand

- 31.1 Um ältere Arbeitnehmer vor wirtschaftlich begründeter Kündigung bzw. physiologischer Belastung zu schützen, ist es dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber freigestellt auf der Basis dieser Vereinbarung den gleitenden Ruhestand zu vereinbaren.
- 31.2 Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:
  - a) Ein gleitender Ruhestand ist ab Erreichen des 58. Alterjahres möglich.
  - b) Die Inkraftsetzung eines gleitenden Ruhestandes muss 3 Monate vorher schriftlich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart sein.
  - c) Mit dem gleitenden Ruhestand kann der Arbeitnehmer seine persönliche Arbeitszeit senken. Diese Arbeitszeitverkürzung kann gestaffelt bzw. mit zunehmendem Alter erhöht werden.
  - d) Der gleitende Ruhestand bedingt eine anteilmässige Senkung des Lohnes des Arbeitnehmers.
  - e) Die Prämien an die berufliche Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) verbleibt auf der Höhe vor Einführung der Arbeitszeitreduktion, sofern der Arbeitnehmer mindestens 10 Dienstjahre im Betrieb angestellt ist.
  - f) Das Büro der PLK kann beratend beigezogen werden.

### **Art. 32** Absenzenentschädigung

- 32.1 Sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigung folgender Absenzen:
  - a) bei Heirat 2 Arbeitstage
  - b) bei Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin 1 Arbeitstag
  - c) beim Tode des Ehegatten, von eigenen Kindern und von Eltern; 3 Arbeitstage
  - d) beim Tode von Grosseltern, Schwiegereltern, Geschwister, Schwiegersohn, Schwiegertochter, sofern sie mit dem Arbeitnehmer in Hausgemeinschaft gelebt hatten 3 Arbeitstage  
andernfalls 1 Arbeitstag

- e) Infotag Rekrutenschule und Ausmusterung 1 Arbeitstag
  - f) bei Gründung oder Umzug des eigenen Haushaltes, sofern kein Arbeitgeberwechsel damit verbunden ist und jährlich höchstens einmal stattfindet 1 Arbeitstag
  - g) ...
  - ...
- 32.2 Die Entschädigung für die Absenz ist in der Höhe des darauf entfallenden Lohnes zu entrichten.

**Art. 33** Verhinderung durch Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder durch Ausübung eines politischen Amtes

- 33.1 Will der Arbeitnehmer ein politisches Amt ausüben, hat er vorgängig den Arbeitgeber zu informieren.
- 33.2 Bei Verhinderung des Arbeitnehmers durch Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten als Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz oder durch Ausübung eines politischen Amtes ist ihm bis zu 10 Tagen pro Kalenderjahr der volle Lohn zu entrichten. Ist mit dem politischen Amt eine Entschädigung verbunden, verständigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine allfällige Verrechnung derselben.
- 33.3 Bei Absenzen über 10 Tage verständigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuell über die Lohnzahlung.
- ...

## **Löhne, Zuschläge**

**Art. 34** Leistungslohn

- 34.1 Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren den Lohn individuell nach dem Leistungsprinzip.
- 34.2 Der Leistungslohn wird entweder pro Monat oder pro Stunde festgelegt.
- 34.3 Der dem Monatslohn entsprechende Stundenlohn ergibt sich bei einer Jahresbruttoarbeitszeit von 2086 Stunden aus der Division des Monatslohnes durch 174.
- 34.5 Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses wird eine Abrechnung erstellt.
- 34.6 Sofern diese Abrechnung für den Arbeitnehmer ein Stunden-Minus aufzeigt, muss die fehlende Zeit während der Kündigungsfrist nachgeholt werden, ansonsten kann ein Lohnabzug vorgenommen werden.
- 34.7 Kann ein Stundenminus, welches auf Anordnung des Arbeitgebers entstanden ist, bis zum Austritt des Arbeitnehmers nicht ausgeglichen werden, geht dieses zu Lasten des Arbeitgebers (Annahmeverzug).

**Art. 35** Mindestlohn

- 35.1 Für jugendliche Arbeitnehmer bis zum 20. Altersjahr (massgebend ist das Kalenderjahr in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird) gelten die Minimallöhne nicht.
- 35.3 Die ... Mindestlöhne werden in ... Anhang 8 ... bekanntgegeben.
- 35.4 Es werden folgende Mindestlöhne festgelegt:
- a) Elektromonteur / Elektroinstallateur EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis
  - b) Montage-Elektriker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis
  - c) Telematiker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis
  - d) Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe
  - e) Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche
- ...
- 35.5 Kann ein ... Mindestlohn durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, nicht bezahlt werden, so ist der PLK gemäss Artikel 10.4 Buchstabe c) GAV, bzw. der PK gemäss Artikel 11.2 Buchstabe c) GAV ein Gesuch betreffend Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen.

**Art. 36** Lohnersatzleistungen

- 36.1 Für die Berechnung der Lohnersatzleistungen (wie Karenztage bei Unfall, Krankheit, Ferien, Feiertage usw.), wird eine durchschnittliche Arbeitszeit von 8 Stunden als Berechnungsbasis angewandt.

**Art. 37** Jahresendzulage (13. Monatslohn)

- 37.1 Der Arbeitnehmer erhält eine Jahresendzulage von 100 % des durchschnittlichen Monatslohns.
- 37.2 Die Jahresendzulage wird im Dezember ausbezahlt oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 37.3 GAV. Ebenfalls ist den Firmen gestattet, die Jahresendzulage in zwei Teilen, das heisst per Mitte und Ende Jahr auszuzahlen.
- 37.3 Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird die Jahresendzulage pro rata temporis ausbezahlt.
- 37.4 Ist der Arbeitnehmer während eines Kalenderjahrs aus irgendwelchen Gründen um insgesamt mehr als zwei Monate an der Arbeitsleistung verhindert, so kann die Jahresendzulage für jeden weiteren vollen Monat der Verhinderung um  $\frac{1}{12}$  gekürzt werden.

**Art. 39** Zuschläge bei Überstundenarbeit

- 39.1 Überstunden werden nur soweit entschädigt, als sie vom Arbeitgeber bzw. seinem Stellvertreter angeordnet oder nachträglich visiert werden.

- 39.3 Als normale Überstunden gelten jene Stunden, welche innerhalb der Grenzen der Tages- und Abendarbeitszeit (06.00–23.00 Uhr) geleistet werden und die Jahresbruttoarbeitszeit überschreiten.

Normale Überstunden sind durch Freizeit von gleicher Dauer innerhalb von 9 Monaten zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszuzahlen. Per Ende Jahr ist das Zeitkonto gemäss den Bestimmungen in Artikel 23.4 GAV auszugleichen.

Ist eine Kompensation möglich, wünscht der Arbeitnehmer jedoch die Auszahlung, entscheidet der Arbeitgeber in Berücksichtigung der betrieblichen Situation, ob die Überstunden durch Freizeit auszugleichen oder ohne Zuschläge auszuzahlen sind.

**Art. 40** Zuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten

- 40.1 Für die Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt Lohnzuschläge ausgerichtet

Zeit	Sonn-/Feiertage	Montag–Freitag	Samstag
00.00–06.00	100 %	50 %	50 %
06.00–13.00	100 %	0 %	0 %
13.00–23.00	100 %	0 %	25 %
23.00–24.00	100 %	50 %	50 %

- 40.2 Werden ... am Samstag ... Überstunden geleistet, sind diese grundsätzlich mit Zeitzuschlag (nach Art. 40.1 GAV) durch entsprechende Freizeit zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Lohnzuschlag (nach Art. 40.1 GAV) auszuzahlen.

**Art. 41** Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

- 41.1 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

- a) mit täglicher Rückkehr

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von 12 Franken pro Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort/ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder  
b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben; oder

- c) eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.
- 41.5 Bei länger dauernden auswärtigen Arbeiten innerhalb unserer Landesgrenzen ist der Arbeitnehmer berechtigt, über das Wochenende nach Hause zu fahren. Der Arbeitgeber trägt die Reisekosten.
- 41.6 Arbeiten ausserhalb der Landesgrenzen werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart.

**Art. 42** Auslagen für die Benützung eines privaten Fahrzeuges

- 42.1 Benützt der Arbeitnehmer im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Arbeitgeber für Geschäftsfahrten ein privates Auto, ist ihm eine Entschädigung von 60 Rappen pro Kilometer auszurichten.
- 42.2 Für die Benützung eines privaten Motorrades und Motorfahrrades wird eine Entschädigung von 50 Franken pro Monat ausgerichtet.
- 42.3 Bei Benützung des Velos beträgt die Entschädigung 20 Franken pro Monat.
- 42.4 Der Arbeitnehmer, beziehungsweise der Halter hat für das private Motorfahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit unbeschränkter Deckung auf eigene Kosten abzuschliessen.
- 42.5 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bei der Benützung des privaten Autos gemäss Artikel 42.1 GAV so viele andere Arbeitnehmer mitzuführen, als gemäss Fahrzeugausweis erlaubt sind. Ferner ist er verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes, Material und Werkzeug zu transportieren.
- 42.6 Mit den Entschädigungen gemäss Artikel 42.1, 42.2 und 42.3 GAV hiervor sind die Verpflichtungen des Arbeitgebers aus Artikel 327b Absatz 1 und 2 OR abgelöst und sämtliche Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Betrieb des Fahrzeuges dem Arbeitgeber gegenüber abgegolten.
- 42.7 Die Benützung der Geschäftsfahrzeuge für private Fahrten ist individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln.

**Art. 43** Ausrichtung des Lohnes

- 43.1 Der Lohn resp. Lohnersatzleistungen werden monatlich abgerechnet und ausbezahlt. Teilzahlungen sind möglich.
- 43.2 Der Lohn wird bei Arbeitnehmern im Monatslohn während des Jahres aufgrund unterschiedlich festgelegter Arbeitszeiten gemäss ... Artikel 23.3 GAV nicht verändert.
- 43.3 Der Geldlohn ist dem Arbeitnehmer in der gesetzlichen Währung auszurichten.

- 43.4 Dem Arbeitnehmer ist eine schriftliche Abrechnung auszustellen, die über den Lohn, Spesen, Zulagen und sämtliche Abzüge Aufschluss gibt.

## Sozialleistungen

### Art. 46 Versicherungspflicht bei Verhinderung durch Krankheit

- 46.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer für ein Krankengeld von 80 % des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Jahreslohnes ... kollektiv zu versichern. Die Prämien der Kollektivtaggeldversicherung werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig getragen.
- 46.2 Der Arbeitgeber kann eine Kollektivtaggeldversicherung mit Leistungsaufschub von bis zu 180 Tagen pro Kalenderjahr abschliessen. Während der Aufschubzeit (auch bei Austritt des Arbeitnehmers) hat er 80 % des Lohnes zu entrichten.
- ... Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer über die Versicherungsbedingungen zu informieren.
- 46.4 Der Prämienanteil des Arbeitnehmers wird vom Lohn in Abzug gebracht und vom Arbeitgeber zusammen mit der Arbeitgeberprämie dem Versicherer überwiesen.

### Art. 47 Versicherungsbedingungen

- 47.1 Die Versicherungsbedingungen sehen vor:
- Lohnersatzzahlung inkl. Jahresendzulage bei Krankheit ab Beginn zu 80 % des normalen Lohnes (ohne Spesen);
  - die Dauer der Versicherungsdeckung muss innerhalb von 900 Tagen für 720 Tage erfolgen und einen oder mehrere Krankheiten einschliessen;
  - die auszahlenden Taggelder werden proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit berechnet;
  - bei Kürzung des Taggeldes infolge Überversicherung hat der Arbeitnehmende Anspruch auf Gegenwert von 720 vollen Tagen;
  - eventuelle Vorbehalte müssen bei Versicherungsbeginn dem Versicherten schriftlich mitgeteilt werden und sind maximal während fünf Jahren gültig;
  - die im KVG vorgeschriebenen Mutterschaftsleistungen werden in Ergänzung der staatlichen Mutterschaftsversicherung erbracht;
  - der Versicherte ist bei Austritt aus einer Kollektivversicherung über das Übertrittsrecht in eine Einzelversicherung zu informieren. Der Übertritt hat nach den Regeln des KVG zu erfolgen (keine neuen Vorbehalte, Einheitstarif, Karenzfristen);

- h) das gesamte unterstellte Personal ist der gleichen Kollektiv-Taggeldversicherung angeschlossen;
  - i) bei Überschussbeteiligung haben die Arbeitnehmenden Anspruch im Verhältnis der Prämienbeteiligung.
- 47.3 Zur Regelung der Versicherungsansprüche für Arbeitnehmende, welche das 65. bzw. das 64. Altersjahr erreicht haben, setzt sich der Arbeitgeber mit seiner Versicherungsgesellschaft in Verbindung und orientiert die Arbeitnehmenden entsprechend.
- 47.5 Die Versicherung ist bei einer vom Bunde anerkannten und dem KVG unterstellten Krankenkasse abzuschliessen.

**Art. 49** Verhinderung durch Militärdienst-, Zivildienst und Zivilschutz

- 49.1 Bei Leistung von schweizerischem Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz ... erhalten die Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber aufgrund der abgegebenen Soldmeldekarten gemäss folgenden Bestimmungen Lohn ausbezahlt.
- 49.2 Die Höhe der Lohnzahlungen beträgt:
- während der Rekrutenschule (RS) als Rekrut:
    - a) für Dienstleistende ohne Kinder 50 % des Lohnes
    - b) für Dienstleistende mit Kindern 80 % des Lohnes
  - während anderen obligatorischen Dienstleistungen:
    - c) bis zu 4 Wochen pro Kalenderjahr 100 % des Lohnes
  - für die darüber hinausgehende Zeit:
    - d) für Dienstleistende ohne Kinder 80 % des Lohnes
    - e) und für Dienstleistende mit Kindern 80 % des Lohnes.
  - für Durchdiener während insgesamt maximal 300 Tagen:
    - f) Falls der Rekrut Durchdienerdienst leistet und nach Beendigung der Dienstperiode weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber für mindestens sechs Monate angestellt bleibt, so hat er für die Grundausbildung (RS) Anspruch auf 80 % des vordienstlichen Lohnes. Die Differenz (30 %) ist fällig nach Ablauf der sechs Monate und durch den Arbeitnehmenden geltend zu machen.
- ...
- 49.3 Die Entschädigungen gemäss EO fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlungen während des Militärdienstes, Zivildienstes und des Zivilschutzes nicht übersteigen.

## Kündigung

### Art. 55 Kündigung allgemein

- 55.1 Das Arbeitsverhältnis endet entweder mit Ablauf einer fest vereinbarten Vertragsdauer, mit dem Abschluss einer schriftlichen Aufhebungsvereinbarung, ... durch Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer.
- 55.2 ... Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Eine direkte Übergabe der schriftlichen Kündigung an den Empfänger gegen unterschriebene Empfangsbestätigung oder vor Zeugen innerhalb dieser Frist erfüllt ebenfalls die Formerfordernisse.

### Art. 56 Kündigung während der Probezeit

- 56.3 Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.
- 56.4 Die Probezeit gilt auch für befristete Arbeitsverträge.

### Art. 57 Kündigung nach der Probezeit

- 57.2 Für Arbeitnehmende, welche in einer Paritätischen Kommission (Art. 11 GAV), in der Paritätischen Landeskommission (Art. 10 GAV) und/oder in einer von den Arbeitnehmenden gewählten betrieblichen Arbeitnehmerkommission (Art. 14 GAV) sind, beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.
- 57.3 Wird nach der Lehrzeit das Anstellungsverhältnis im gleichen Betrieb fortgesetzt, so wird für die Berechnung der Kündigungsfrist die Dauer der Lehrzeit mit einbezogen.

### Art. 59 Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgeber

- 59.1 Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:
- a) ...
  - b) ...
  - c) ab zehntem Dienstjahr während der Dauer des Bezugs von Taggeldleistungen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (720 Tage), sofern der Arbeitnehmer wegen Krankheit oder Unfall zu 100 % arbeitsunfähig ist;
  - d) ...
  - e) ...

## **Reglement betreffs Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge**

### **Art. 4** Beitragsquittungen

- 4.1 Der Arbeitgeber händigt den vertragsunterstellten Arbeitnehmern am Ende des Jahres oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Quittung/bzw. Bestätigung aus über die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge während des Kalenderjahres.
- 4.2 Quittungsformulare können bei der Paritätischen Kommission bezogen werden. Es werden auch Computerquittungen akzeptiert, die vom Arbeitgeber unterzeichnet sind.

## Mindestlöhne gemäss Artikel 35.4 GAV und Jahresbruttoarbeitszeit

### a) Elektromonteur/Elektroinstallateur EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis

Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufserfahrung	CHF 24.57	CHF 4 275.00
1. Jahr Berufserfahrung	CHF 25.14	CHF 4 375.00
2. Jahr Berufserfahrung	CHF 25.57	CHF 4 450.00
3. Jahr Berufserfahrung	CHF 26.15	CHF 4 550.00
4. Jahr Berufserfahrung	CHF 26.72	CHF 4 650.00
5. Jahr Berufserfahrung	CHF 27.59	CHF 4 800.00

### b) Montage-Elektriker EZF mit eidg. Fähigkeitsausweis

Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufserfahrung	CHF 22.13	CHF 3 850.00
1. Jahr Berufserfahrung	CHF 22.99	CHF 4 000.00
2. Jahr Berufserfahrung	CHF 23.56	CHF 4 100.00
3. Jahr Berufserfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
4. Jahr Berufserfahrung	CHF 25.00	CHF 4 350.00
5. Jahr Berufserfahrung	CHF 25.86	CHF 4 500.00

### c) Telematiker EZF mit eidg. Fähigkeitsausweis

Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufserfahrung	CHF 25.58	CHF 4 450.00
1. Jahr Berufserfahrung	CHF 26.15	CHF 4 550.00
2. Jahr Berufserfahrung	CHF 26.72	CHF 4 650.00
3. Jahr Berufserfahrung	CHF 27.59	CHF 4 800.00
4. Jahr Berufserfahrung	CHF 28.74	CHF 5 000.00
5. Jahr Berufserfahrung	CHF 29.31	CHF 5 100.00

**d) Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe**

Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufserfahrung	CHF 20.98	CHF 3 650.00
1. Jahr Berufserfahrung	CHF 21.84	CHF 3 800.00
2. Jahr Berufserfahrung	CHF 22.99	CHF 4 000.00
3. Jahr Berufserfahrung	CHF 23.56	CHF 4 100.00
4. Jahr Berufserfahrung	CHF 24.43	CHF 4 250.00
5. Jahr Berufserfahrung	CHF 25.86	CHF 4 500.00

**e) Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche**

Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufserfahrung	CHF 20.98	CHF 3 650.00
1. Jahr Berufserfahrung	CHF 21.26	CHF 3 700.00
2. Jahr Berufserfahrung	CHF 21.84	CHF 3 800.00
3. Jahr Berufserfahrung	CHF 23.56	CHF 4 100.00
4. Jahr Berufserfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
5. Jahr Berufserfahrung	CHF 24.83	CHF 4 320.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Artikel 34.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

**Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Artikel 23.2 GAV**

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit für das Kalenderjahr 2014 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2088 Stunden.

## Anhang 7.2

### **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes**

**Änderung vom 12. Februar 2015**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 2014<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### **Art. 19**      Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge

Die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

19.2    Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von 11 Franken pro Monat und einen Weiterbildungsbetrag von 10 Franken pro Monat, Total von 21 Franken pro Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist in der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

19.3    Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von 11 Franken pro Monat und einen Weiterbildungsbeitrag von 10 Franken pro Monat, Total von 21 Franken pro Monat.

*Anhang 8*

#### **Lohnanpassung**

1.      Sämtliche ... Unternehmen verwenden 1 % der GAV-Lohnsumme des Jahres 2014 zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip. Diese individuellen Lohnanpassungen schaffen die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitenden individuell angepasst werden können.

<sup>1</sup>    BBl 2014 8637

### **Mindestlöhne gemäss Art. 35 GAV**

#### **Elektromonteur/Elektroinstallateur EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis**

	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 25.14	CHF 4 375.00
1 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 25.72	CHF 4 475.00
2 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4 550.00
3 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4 650.00
4 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4 750.00
5 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 28.16	CHF 4 900.00

#### **Montage-Elektriker EZF mit eidg. Fähigkeitsausweis**

	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 22.70	CHF 3 950.00
1 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4 100.00
2 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
3 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4 300.00
4 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 25.57	CHF 4 450.00
5 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.44	CHF 4 600.00

#### **Telematiker EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis**

Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4 550.00
1 Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4 650.00
2 Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4 750.00
3 Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 28.16	CHF 4 900.00
4 Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 29.31	CHF 5 100.00
5 Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 29.89	CHF 5 200.00

**Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe**

	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 21.55	CHF 3 750.00
1 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 22.41	CHF 3 900.00
2 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4 100.00
3 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
4 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 25.00	CHF 4 350.00
5 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 26.44	CHF 4 600.00

**Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche ab 20. Altersjahr**

	pro Stunde	pro Monat
Ohne Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 21.55	CHF 3 750.00
1 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 21.84	CHF 3 800.00
2 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 22.41	CHF 3 900.00
3 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.00
4 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4 300.00
5 Jahr Berufs-/Brachenerfahrung	CHF 25.40	CHF 4 420.00

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Artikel 34.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

**Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 23.2 GAV**

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit für das Kalenderjahr 2015 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2088 Std.

**Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr Art. 41.1 Bst. a) GAV**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von 12 Franken/Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort/ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.

- c) eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.

## II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2015 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 8 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

## III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2019.

12. Februar 2015

# Anhang 8.1

## Mindestlöhne und Lohnanpassungen 2015

### Vereinbarung per 1. Januar 2015

#### 1. Art. 3.2.1 Betrieblicher Geltungsbereich

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
- b) andere Installationen ausführen, welche dem Elektrizitätsgesetz<sup>1)</sup> sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung<sup>2)</sup> unterstellt sind und/oder
- c) die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:
  - Trassemontagen;
  - Schlitzarbeiten;
  - Pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich;
  - EDV,- IT- und Glasfaserinstallationen;
  - Elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungs-Einspeisepunkt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Paritätische Landeskommission (PLK) gestützt auf Art. 10.4 lit. I) GAV.

#### 2. Art. 38 Lohnanpassung

1. Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen verwenden 1% der GAV-Lohnsumme des Jahres 2014 zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip. Diese individuellen Lohnanpassungen schaffen die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitenden individuell angepasst werden können.
2. Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt bis 109.3 Punkte per 30.09.2011 als ausgeglichen.

---

<sup>1)</sup> Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0)

<sup>2)</sup> Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27)

### 3. Art. 35 **Mindestlöhne**

---

Die Mindestlöhne 2015 betragen:

<b>Elektromonteur/Elektroinstallateur EFZ</b> mit eidg. Fähigkeitsausweis		
<b>Kategorie</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monat</b>
Ohne Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.14	CHF 4375.–
1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.72	CHF 4475.–
2 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4550.–
3 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4650.–
4 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4750.–
5 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 28.16	CHF 4900.–

<b>Montage-Elektriker EFZ</b> mit eidg. Fähigkeitsausweis		
<b>Kategorie</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monat</b>
Ohne Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 22.70	CHF 3950.–
1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4100.–
2 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4200.–
3 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4300.–
4 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.57	CHF 4450.–
5 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 26.44	CHF 4600.–

<b>Telematiker EFZ</b> mit eidg. Fähigkeitsausweis		
<b>Kategorie</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monat</b>
Ohne Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4550.–
1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4650.–
2 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 27.30	CHF 4750.–
3 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 28.16	CHF 4900.–
4 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 29.31	CHF 5100.–
5 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 29.89	CHF 5200.–

<b>Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe</b>		
<b>Kategorie</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monat</b>
Ohne Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 21.55	CHF 3750.–
1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 22.41	CHF 3900.–
2 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4 100.–
3 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.–
4 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.00	CHF 4 350.–
5 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 26.44	CHF 4 600.–

<b>Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche ab 20. Altersjahr</b>		
<b>Kategorie</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monat</b>
Ohne Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 21.55	CHF 3750.–
1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 21.84	CHF 3800.–
2 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 22.41	CHF 3900.–
3 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.–
4 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 24.71	CHF 4 300.–
5 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.40	CHF 4 420.–

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 34.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

#### **4. Art. 23.2 Jahresbruttoarbeitszeit**

---

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit für das Kalenderjahr 2015 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2088 Std.

#### **5. Art. 41.1 Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr**

---

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 12.–/Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort/ans Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder
- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.

- c) eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.

## **6 Art. 19 Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge**

Die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge werden wie folgt aufgeteilt:

- 19.2 Alle Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Weiterbildungsbetrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.  
Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist in der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.
- 19.3 Alle Arbeitgeber entrichten pro Arbeitnehmer einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 11.00 pro Monat und einen Weiterbildungsbeitrag von CHF 10.00 pro Monat, Total von CHF 21.00 pro Monat.

Zürich, Olten, Bern im November 2014

### **Die Vertragsparteien**

#### **Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI**

Der Zentralpräsident  
Pirmin Gassmann

Der Direktor  
Simon Hämmerli

#### **Für die Gewerkschaft Unia**

Der Co-Präsident  
Renzo Ambrosetti

Ein Mitglied der Geschäftsleitung/  
Der Branchenverantwortliche  
Aldo Ferrari

#### **Für die Gewerkschaft Syna**

Der Präsident  
Arno Kerst

Der Branchenleiter  
Nicola Tamburrino

# Anhang 8.2

## Mindestlöhne und Lohnanpassungen 2014

### Vereinbarung per 1. Januar 2014

#### 1. Art. 3.2.1 Betrieblicher Geltungsbereich

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die

- a) elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder
- b) andere Installationen ausführen, welche dem Elektrizitätsgesetz<sup>1)</sup> sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung<sup>2)</sup> unterstellt sind und/oder
- c) die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen:
  - Trassemontagen;
  - Schlitarbeiten;
  - Pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich;
  - EDV,- IT- und Glasfaserinstallationen;
  - Elektrischer Teil von Photovoltaik-Anlagen bis zum Niederspannungs-Einspeisepunkt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Paritätische Landeskommission (PLK) gestützt auf Art. 10.4 lit. I) GAV.

#### 2. Art. 38 Lohnanpassung

1. Allen dem GAV unterstellten Arbeitnehmern ist ab erste voll in den Monat Januar 2014 fallende Zahltagsperiode eine Lohnanpassung von CHF 30.00 (brutto) pro Monat auszurichten. Lohnanpassungen aufgrund eines Wechsels der Kategorie nach Erfahrungsjahren bei den Mindestlöhnen können mit dieser generellen Lohnanpassung verrechnet werden.
2. Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen verwenden zusätzlich 1.5% der GAV-Lohnsumme des Jahres 2013 zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen nach dem Leistungsprinzip. Diese individuellen Lohnanpassungen schaffen die Möglichkeit, dass die Löhne von vielen Mitarbeitenden individuell angepasst werden können.

---

<sup>1)</sup> Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0)

<sup>2)</sup> Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27)

3. Der Landesindex der Konsumentenpreise gilt bis 109.3 Punkte per 30.09.2011 als ausgeglichen.

### 3. Art. 35 Mindestlöhne Art. 35 GAV

Die Mindestlöhne 2014 bleiben gegenüber dem Jahre 2013 unverändert und betragen:

<b>Elektromonteur/Elektroinstallateur EFZ</b> mit eidg. Fähigkeitsausweis		
<b>Kategorie</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monat</b>
Ohne Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 24.57	CHF 4 275.–
1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.14	CHF 4 375.–
2 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.57	CHF 4 450.–
3 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4 550.–
4 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4 650.–
5 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 27.59	CHF 4 800.–

<b>Montage-Elektriker EFZ</b> mit eidg. Fähigkeitsausweis		
<b>Kategorie</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monat</b>
Ohne Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 22.13	CHF 3 850.–
1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4 000.–
2 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4 100.–
3 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4 200.–
4 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.00	CHF 4 350.–
5 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4 500.–

<b>Telematiker EFZ</b> mit eidg. Fähigkeitsausweis		
<b>Kategorie</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monat</b>
Ohne Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.58	CHF 4 450.–
1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 26.15	CHF 4 550.–
2 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 26.72	CHF 4 650.–
3 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 27.59	CHF 4 800.–
4 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 28.74	CHF 5 000.–
5 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 29.31	CHF 5 100.–

<b>Mitarbeiter mit nur schulischem Berufsabschluss im Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe</b>		
<b>Kategorie</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monat</b>
Ohne Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 20.98	CHF 3650.–
1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 21.84	CHF 3800.–
2 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 22.99	CHF 4000.–
3 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4100.–
4 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 24.43	CHF 4250.–
5 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 25.86	CHF 4500.–

<b>Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche ab 20. Altersjahr</b>		
<b>Kategorie</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monat</b>
Ohne Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 20.98	CHF 3650.–
1 Jahr Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 21.26	CHF 3700.–
2 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 21.84	CHF 3800.–
3 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 23.56	CHF 4100.–
4 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 24.14	CHF 4200.–
5 Jahre Berufs-/Branchenerfahrung	CHF 24.83	CHF 4320.–

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 34.3 GAV mit dem Divisor von 174 zum Monatslohn.

#### **4. Art. 23.2 Jahresbruttoarbeitszeit**

---

Die effektive Jahresbruttoarbeitszeit für das Kalenderjahr 2014 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) beträgt 2088 Std.

#### **5. Art. 41.1 Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr Art. 41.1 lit. a) GAV**

---

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 12.–/Tag, wenn:

- a) eine Rückkehr über Mittag an den Anstellungsort/ans Firmen-domizil oder nach Hause nicht möglich ist; oder

- b) der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweist, über Mittag am externen Arbeitsort zu verbleiben.
- c) eine Rückkehr zum Anstellungsort/Firmendomizil oder nach Hause nicht möglich ist, wenn der Arbeitsort ausserhalb einem Radius von 10 km zum Anstellungsort/Firmendomizil oder Wohnort liegt oder wenn die entsprechende Wegstrecke länger als 15 km (ein Weg) ist.

Zürich, Bern, im November 2013

### **Die Vertragsparteien**

#### **Für den Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI**

Der Zentralpräsident  
Pirmin Gassmann

Der Direktor  
Hans-Peter In-Albon

#### **Für die Gewerkschaft Unia**

Der Co-Präsident  
Renzo Ambrosetti

Ein Mitglied der Geschäftsleitung/  
Der Branchenverantwortliche  
Aldo Ferrari

#### **Für die Gewerkschaft Syna**

Der Präsident  
Kurt Regotz

Der Branchenleiter  
Nicola Tamburrino

# Anhang 9

## Muster-Einzelarbeitsvertrag für Arbeitnehmer

Zwischen Firma

als Arbeitgeber \_\_\_\_\_

und Herrn/Frau

als Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

wird vereinbart:

1. **Tätigkeitsbereich**  
Der Arbeitnehmer wird als \_\_\_\_\_ eingestellt.
2. Der **Stellenantritt** wird auf den \_\_\_\_\_ festgelegt.
3. Das **Pflichtenheft** und die **Werkstattordnung** sind verbindlich.  
Die **Probezeit** beträgt \_\_\_\_ Monate.
4. Als **Entlohnung** wird vereinbart:

**Bruttolohn** CHF \_\_\_\_\_ je Monat oder

**Grundlohn** CHF \_\_\_\_\_ pro Stunde (exkl. Zuschläge)

### Zusammensetzung und Zuschläge\* beim Stundenlohn

Der **Divisor** für den Stundenlohn beträgt 174 des Monatslohnes.

#### Zuschläge gemäss Art. 27 Ferien

23 Tage: 9.70%

24 Tage: 10.17%

25 Tage: 10.64%

30 Tage: 13.04%

#### Art. 29 Feiertage

pro Feiertag: 0.39%

#### Art. 40 Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

a) Samstagsarbeit 25% (von 13.00 – 23.00 Uhr)

b) Nachtarbeit 50%

c) Sonn- und Feiertagsarbeit 100%

**Art. 37 Jahresendzulage** 8.33%

#### Zusammensetzung Stundenlohn

<b>Grundlohn</b>	CHF:
+ Zuschlag von x % auf Grundlohn gemäss Art. 27 GAV Ferien	+ CHF:
+ Zuschlag von x % auf Grundlohn gemäss Art. 29 GAV Feiertage	+ CHF:
<b>= Zwischentotal (Total 1)</b>	= CHF:
+ Zuschlag von 8.33% auf Total 1 Jahresendzulage	+ CHF:
<b>= Brutto-Stundenlohn (Total 2)</b>	= CHF:

\* Gemäss SECO-Weisung «Internationaler Lohnvergleich»  
Zuschläge für Überstunden, Samstags-, Abend-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden auf dem Brutto-Stundenlohn (Total 2) berechnet.

5. *Der jeweilige Gesamtarbeitsvertrag des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes* wurde vom Arbeitnehmer eingesehen und für ihn als verbindlich anerkannt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, allfällige Änderungen bekanntzugeben; dabei genügt die Auflage eines Werkstattexemplars mit dem entsprechenden Hinweis.
6. *Personalvorsorgeeinrichtung*: Der Arbeitnehmer erklärt seinen Beitritt zur betrieblichen Personalvorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers. Er anerkennt die betreffenden Reglemente und Versicherungsbedingungen.
7. *Besondere Bestimmungen*

Ort und Datum

Der Arbeitgeber  
(Firma, Unterschrift)

Der Arbeitnehmer  
(Unterschrift)

In zwei Exemplaren ausgefertigt.



# BATISEC - Sicherheit geht vor!

## Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die BATISEC bietet Ihnen das Sicherheitskonzept Ihrer Branche zur Einhaltung und Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss EKAS Richtlinie 6508.

### Angebot:

- Die ausgearbeitete Risikoanalyse
- Massnahmenkataloge und Checkliste
- Arbeitssicherheits-Kurse
- Das Handbuch zur Umsetzung der Arbeitssicherheit
- Auskunft und Beratung
- Audits
- Pool von ASA
- Jahresaktionen
- Laufende Informationen über Neuerungen

**BATISEC**, die Branchenlösung Ihres Verbandes.

Besuchen Sie uns auf [www.batisec.ch](http://www.batisec.ch) und erfahren Sie mehr.

**VSEI** Ideen verbinden  
**USIE** idées branchées  
idée in rete

**syna**

**vgo**

**suissetec**

**ifm**

**ISOL**  
**SUISSE**

**UNIA**

**Die Pensionskasse Ihrer Branche.** Spida Personalvorsorgestiftung, unabhängig, nicht gewinnorientiert und flexibel. Massgeschneidert für kleine und mittlere Unternehmen. Fragen Sie nach einer kostenlosen, unverbindlichen Offerte, wir machen mehr aus Ihrer Personalvorsorge!

- Tiefe Beiträge
- Minimaler administrativer Aufwand
- Nachschüssige Rechnungsstellung
- Niedrige Verwaltungskosten
- Attraktive Rentenumwandlungssätze
- Flexibler Altersrücktritt
- Interessante Individuallösungen

## Für Freiräume im Leben

spida.



38



62

Spida  
Personalvorsorgestiftung  
Bergstrasse 21  
Postfach  
8044 Zürich  
Telefon 044 265 50 50  
Fax 044 265 53 53  
info@spida.ch  
www.spida.ch



# Verzeichnis Gesetzestexte

- 1) Art. 356 ff. OR
- 2) SR 220
- 3) Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0)
- 4) Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungs-Installationen (NIV, SR 734.27)
- 5) EntsG, SR 823.20
- 6) EntsV, SR 823.201
- 7) Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), SR 272
- 8) Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (SR 822.14), siehe auch Anhang 3
- 9) Mitwirkungsgesetz (SR 822.14)
- 10) Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220) Art. 319–362, siehe auch Anhang 4
- 11) SR 822.14
- 12) Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) vom 28. September 1956 (SR 211.215.311)
- 13) Art. 328 OR
- 14) Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11) Art. 6
- 15) Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) vom 18. August 1993 (SR 822.113)
- 16) Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20) Art. 81 ff. UVG
- 17) Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV) vom 19. Dezember 1983 (SR 832.30) Art. 11a-11g VUV
- 18) Art. 327 OR
- 19) Art. 330a Abs. 1 OR
- 20) Art. 330a Abs. 2 OR
- 21) Art. 321a Abs. 3 und Art. 329d Abs. 3 OR

## Abkürzungen

<b>OR</b>	Obligationenrecht
<b>AHVG</b>	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>ArG</b>	Arbeitsgesetz
<b>ArGV 1–5</b>	Verordnungen 1–5 zum Arbeitsgesetz
<b>BauAV</b>	Bauarbeitenverordnung
<b>UVG</b>	Unfallversicherungsgesetz
<b>VUV</b>	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
<b>SR</b>	Sammlung der eidgenössischen Gesetze und systematische Sammlung des Bundesrechts

- 22) Art. 321a Abs. 1 OR
- 23) Art. 321a Abs. 2 OR
- 24) Siehe Anmerkungen zu Art. 20.2 a) GAV
- 25) Siehe Anmerkungen zu Art. 20.5 a) GAV und Art. 337 OR
- 26) Art. 332 Abs. 1 OR
- 27) Art. 321c Abs. 1 OR
- 28) Art. 321d OR
- 29) Art. 321e Abs. 1 OR
- 30) Art. 321e Abs. 2 OR
- 31) Art. 321d OR
- 32) SR 822.11
- 33) Art. 9 ff. ArG
- 34) Art. 321c Abs. 2 und 3 OR
- 35) Art. 13 Abs. 2 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)
- 36) Art. 321c Abs. 1 OR; siehe auch Art. 32.4 GAV
- 37) Art. 329a ff. OR
- 38) Art. 329b OR
- 39) Art. 329c OR
- 40) Art. 329a Abs. 3 OR
- 41) Art. 329c Abs. 2 OR
- 42) Art. 329d OR
- 43) Art. 329d Abs. 2 OR
- 44) Art. 20a ArG
- 45) Art. 329 Abs. 3 und 4 OR
- 46) Art. 322 OR
- 47) Art. 325 OR
- 48) Art. 324 OR
- 49) Über die Gleichwertigkeit anderer artverwandten Elektro-Berufe sind die Regeln und die Praxis des Eidgenössischen Starkstrominspektorates massgebend. Siehe auch Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) des Schweizerischen Bundesrates (Art. 8 Abs. 3 NIV).
- 50) Art. 322d Abs. 1 OR
- 51) Art. 17 ff. ArG
- 52) Art. 327a Abs. 1 und 2 OR
- 53) Art. 327b Abs. 1 und 2 OR
- 54) Art. 323 Abs. 1 OR
- 55) Art. 323b Abs. 1 OR
- 56) Art. 323b Abs. 2 OR
- 57) Art. 324a Abs. 1 und 2 OR und Art. 324b OR
- 58) Art. 324a Abs. 3 OR
- 59) Art. 342a Abs. 4 OR
- 60) Art. 324a Abs. 4 OR
- 61) Art. 324b OR
- 62) Art. 324a Abs. 1 OR
- 63) Art. 338 Abs. 1 OR

- 64) Art. 338 Abs. 2 OR
- 65) Art. 338a Abs. 1 OR
- 66) Art. 335 OR
- 67) Art. 335a Abs. 1 OR
- 68) Art. 335b Abs. 1 OR
- 69) Art. 335b Abs. 2 OR
- 70) Art. 335b Abs. 3 OR
- 71) Art. 335c Abs. 1 OR
- 72) Art. 335c Abs. 2 OR
- 73) Art. 336 Abs. 1 OR
- 74) Art. 336 Abs. 2 lit. a und b OR
- 75) Art. 336a Abs. 1 OR
- 76) Art. 336a Abs. 2 OR
- 77) Art. 336b Abs. 1 OR
- 78) Art. 336b Abs. 2 OR
- 79) Art. 336c Abs. 1 OR
- 80) Art. 336c Abs. 2 OR
- 81) Art. 336c Abs. 3 OR
- 82) Art. 336d Abs. 1 OR
- 83) Art. 336d Abs. 2 OR
- 84) Art. 337 Abs. 1 und Art. 337b OR
- 85) Art. 337 Abs. 2 und Art. 337b OR
- 86) Art. 337c Abs. 1 OR
- 87) Art. 337c Abs. 2 OR
- 88) Art. 337c Abs. 3 OR
- 89) Art. 337d Abs. 1 OR
- 90) Art. 337d Abs. 2 OR
- 91) SR 210
- 92) Art. 61 ZGB
- 93) Art. 70 ff. ZGB
- 94) Art. 64 ff. ZGB
- 95) Art. 64–68 ZGB
- 96) Art. 65 ZGB
- 97) Art. 66 und 67 ZGB
- 98) Art. 69 ZGB
- 99) Art. 71 und Abs. 1 ZGB
- 100) Art. 76 f. ZGB

### **Abkürzungen**

<b>OR</b>	Obligationenrecht
<b>AHVG</b>	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
<b>ArG</b>	Arbeitsgesetz
<b>ArGV 1–5</b>	Verordnungen 1–5 zum Arbeitsgesetz
<b>BauAV</b>	Bauarbeitenverordnung
<b>UVG</b>	Unfallversicherungsgesetz
<b>VUV</b>	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
<b>SR</b>	Sammlung der eidgenössischen Gesetze und systematische Sammlung des Bundesrechts



PKG  
CPA  
APA



Paritätische Krankenversicherung  
für Branchen der Gebäudetechnik  
(PKG)

# ACHTUNG: Dieses Angebot könnte Sie umhauen!

Die PKG ermöglicht den Betrieben der Gebäudetechnikbranche den exklusiven Zugang zur optimalen Versicherungslösung. Sie profitieren von vielen Vorteilen wie attraktiven und stabilen Prämien, reduziertem Risiko und auf Ihren Betrieb massgeschneiderten Leistungen. Jedem sein Handwerk – deshalb arbeitet die PKG Hand in Hand mit den Profis von Sympany zusammen. Lassen Sie sich unverbindlich beraten.



[www.sympany.ch/business/pkg](http://www.sympany.ch/business/pkg)

Persönliche Beratung: 0800 955 955

**sympany**  
versicherungen

